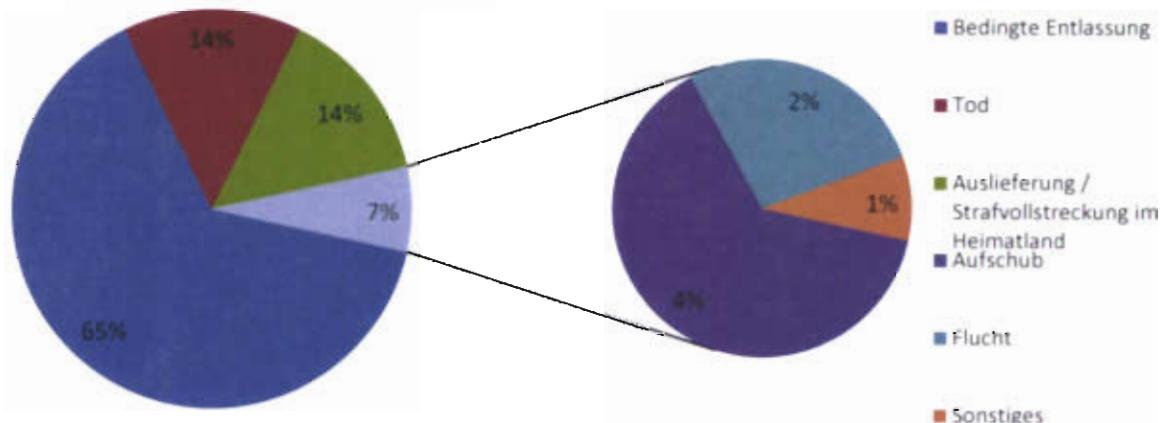


Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr kann erstmals ein Rückgang auf 804 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB verzeichnet werden.

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag verbüßen 143 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 145 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2014 endeten für insgesamt 160 Personen (davon fünf Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 23 durch Tod, 23 wurden ausgeliefert, 3 sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei 7 wurde der Vollzug aufgeschoben und 103 wurden bedingt vorzeitig entlassen.

Lebenslange Freiheitsstrafen (Beendigungen 2001 bis 2014)



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2014

Für die fünf Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in einem Fall durch Tod und in einem weiteren Fall wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr wurden 15 Personen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen (elf bedingte Entlassungen, zwei Todesfälle, eine Auslieferung und eine Fortsetzung der Strafvollstreckung im Heimatland).

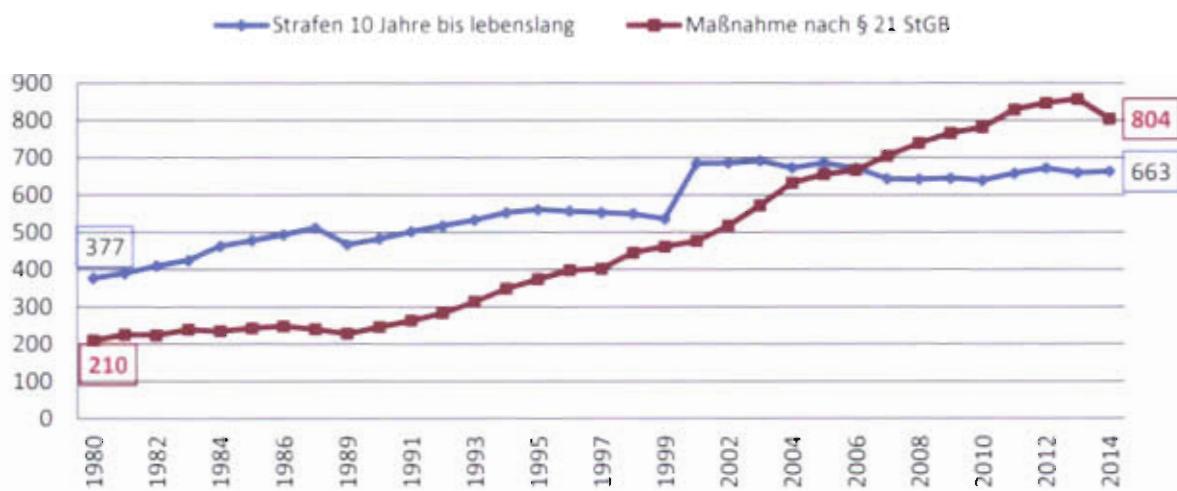
Die 30 in den Jahren 2011 bis 2014 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,5 Jahre verbüßt, der Median liegt bei 17,5 Jahren, elf wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, neun nach 16 Strafjahren, die übrigen davor.⁴⁸

⁴⁸ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁴⁹ nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2013 unterlag jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2014 ist ein leichter Rückgang auf rund 9% zu verzeichnen.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist erstmals ein Rückgang zu verzeichnen:

Strafen über 10 Jahre und Einweisungen in Maßnahme nach § 21 StGB



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 14 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

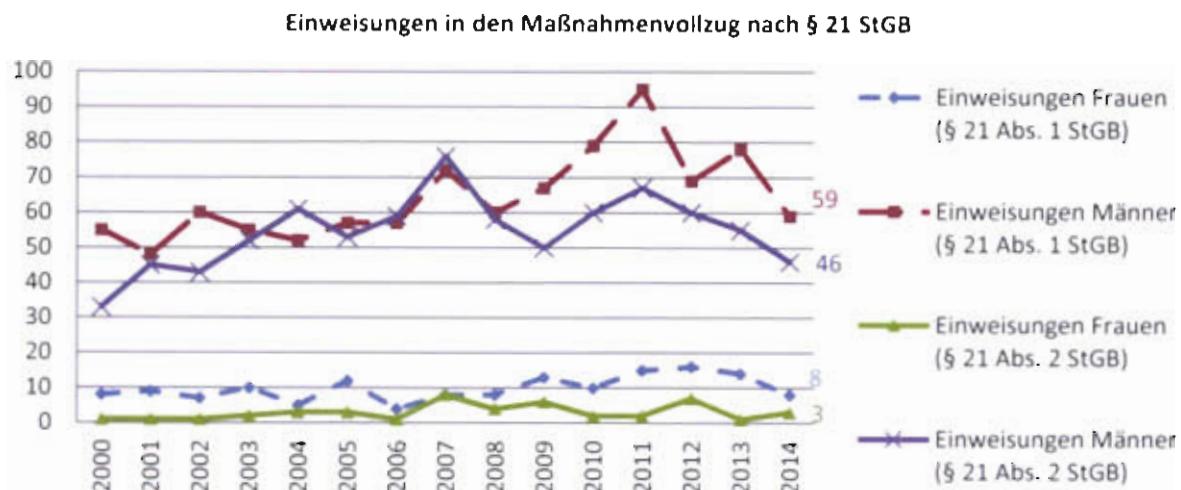
⁴⁹ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 10 bewegen.

Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
Gesamt	1110	879	82	961	149	863	619	56	675	188	337

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvol zug, IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten, im Berichtsjahr ist ein nennenswerter Rückgang auf 67 Einweisungen zu verzeichnen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2014 sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern – im Vergleich zu den Vorjahren – ein Rückgang bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 13,2% (im Jahr 2014: 12,7%); im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 5,2% (im Jahr 2014: 6,1%).



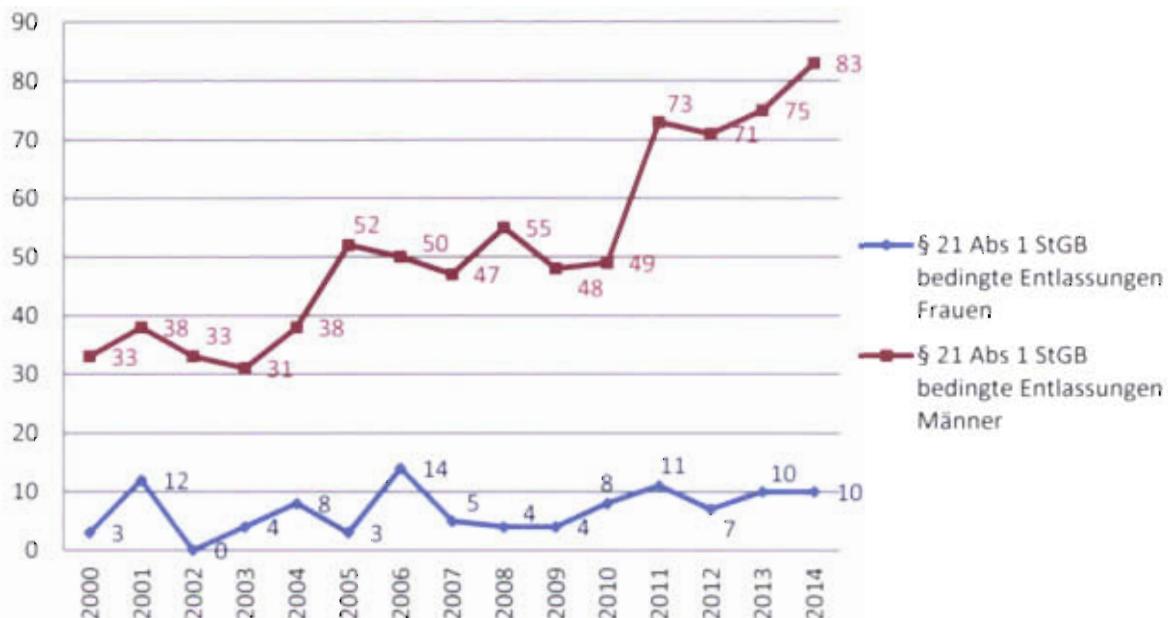
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die **Stichtagsprävalenz** zeigt bis 2013 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2015 befanden sich 375 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von 72% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2014 (403 Untergebrachte) kam es zu einem Rückgang um rund 7%. Noch höheren Zuwachs (95%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 207 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2015 waren es 404 Personen. Im Vergleich zum 1. Jänner 2014 (434 Untergebrachte) kam es zu einem zuletzt markanten Rückgang um rund 7%.

Unter **Entlassungen** werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Falle der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵⁰ Von den 78 bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB blieben acht Personen weiterhin in Strafhaft.

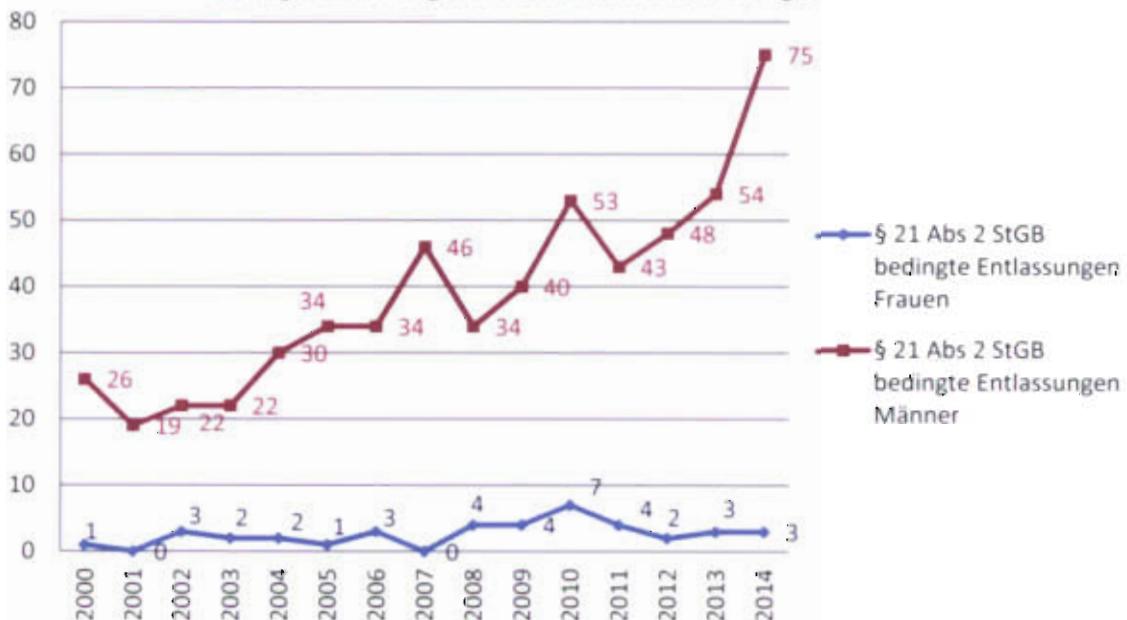
⁵⁰ Untergebrachte, die an ausländische Behörden ausgeliefert wurden, sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.

Bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

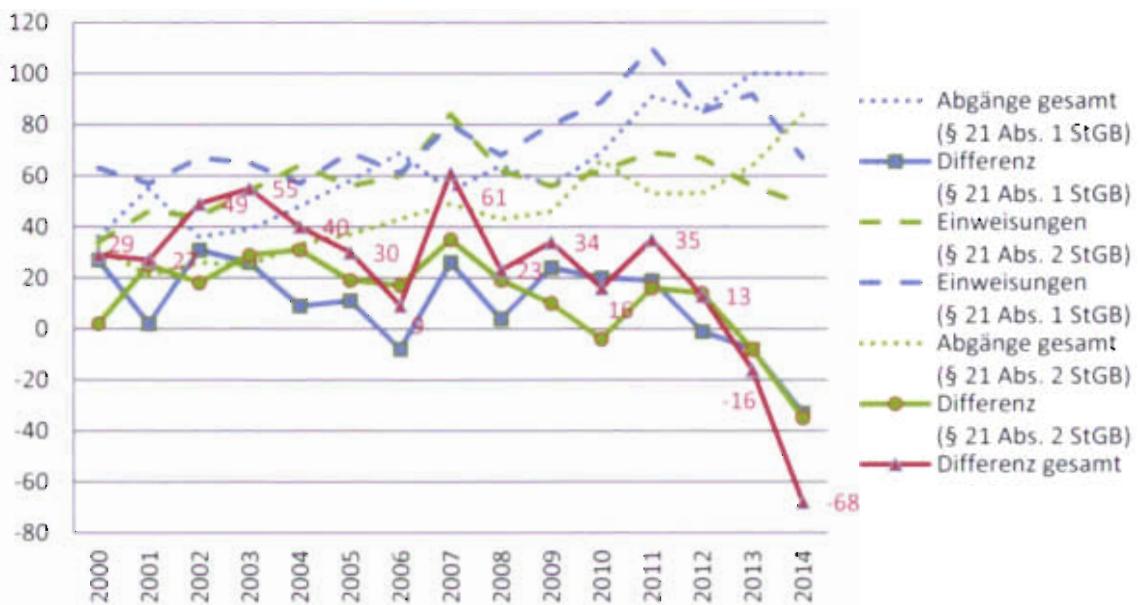
Bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende, die auch im Jahr 2014 anhielt: Sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB, als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB überstieg die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug jene der Einweisungen markant.

Einweisungen und Abgänge im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die **Anhaltezeit**. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁵¹ der Anhaltezeit im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2014 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltezeit wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltezeit bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

Wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltezeit im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.

⁵¹ Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

Median der Anhaltedauer der in den Jahren 2000-2014 entlassenen Untergebrachten



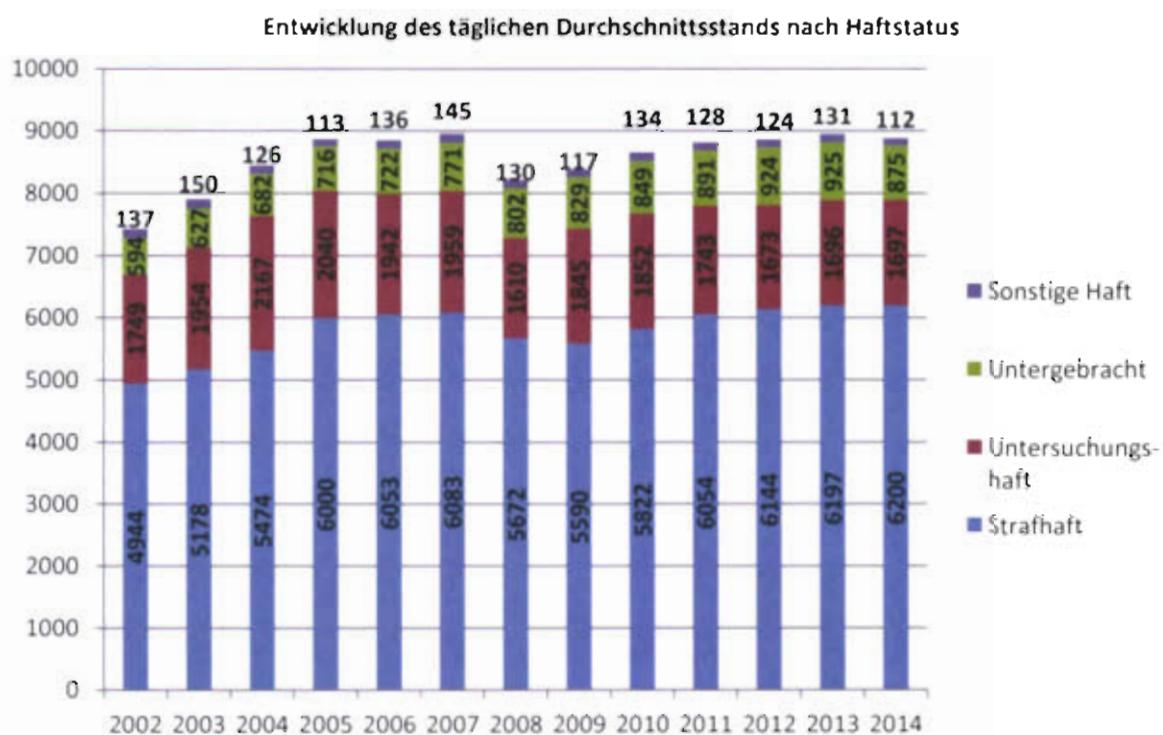
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2014 um 81% (von 1,6 Jahren auf 2,9 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 20% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 4,3 Jahre im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenzpopulation seit 2001

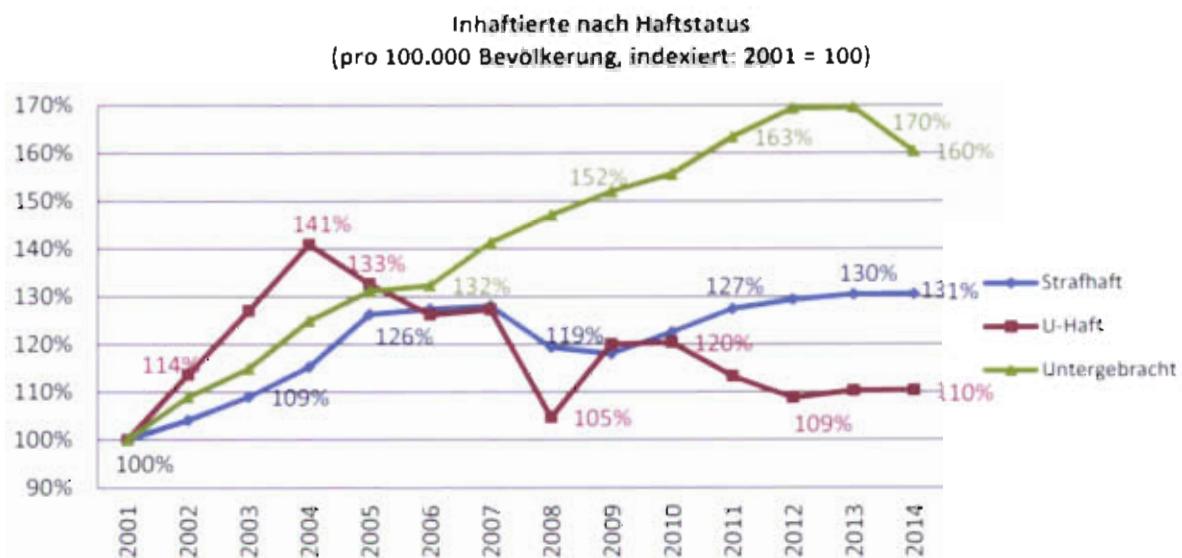
Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁵²

⁵² Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵³ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf 110% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.



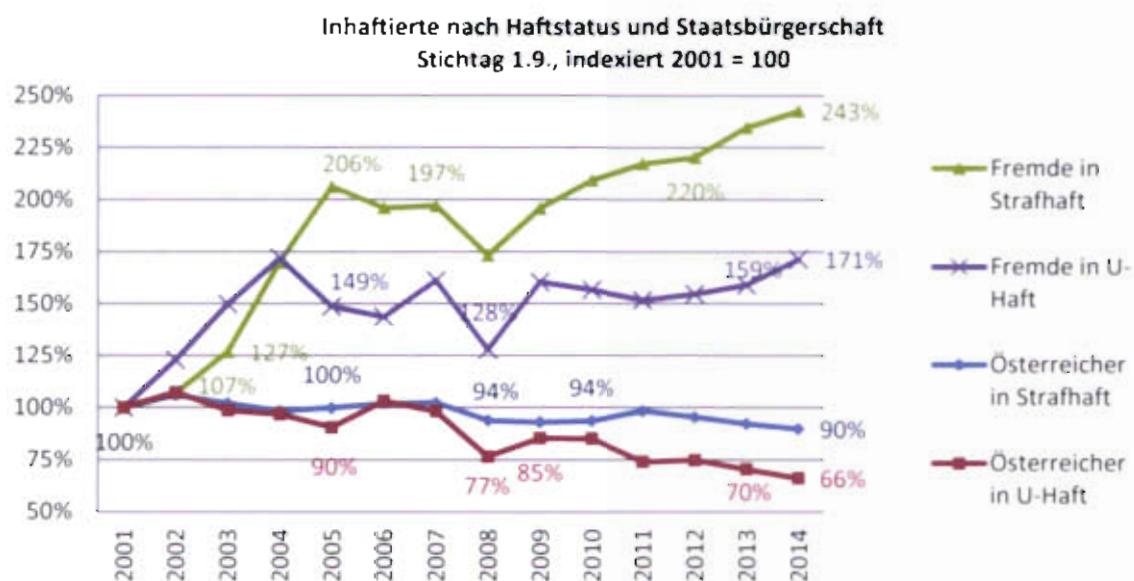
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ.

⁵³ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%. Im Jahr 2011 lag sie bei 152%, im Berichtsjahr bei 171% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2014 bei 243% des Ausgangswerts.



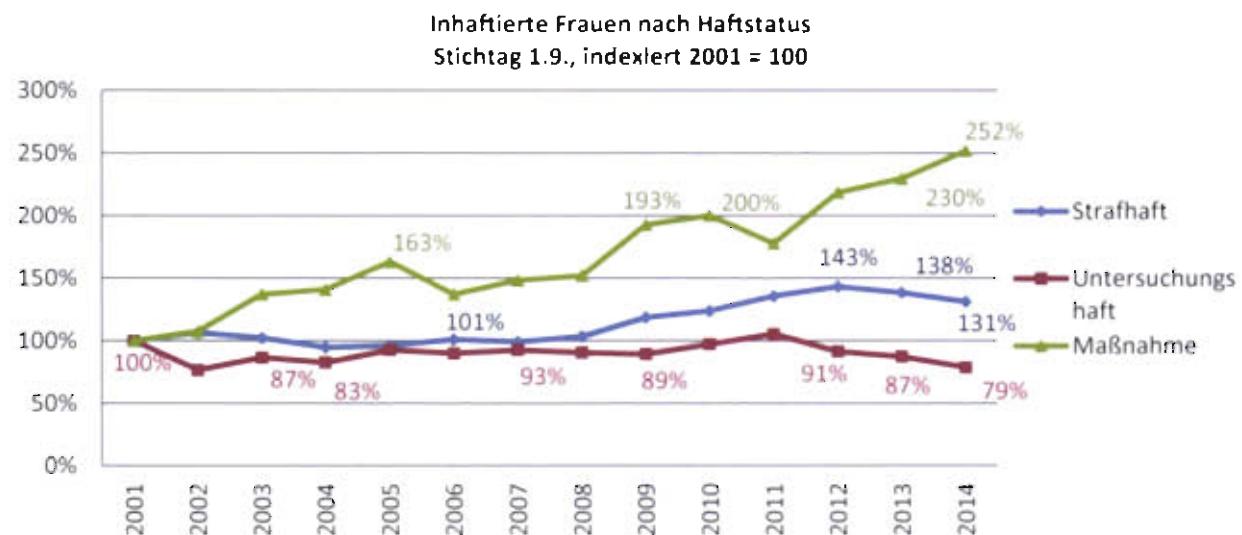
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 66% bzw. 90% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf weniger als 30% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2014 zwischen 5% und 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der **Frauenanteil im Jahresdurchschnitt** bei Untersuchungsgefangenen bei 6,7% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas ab. Der **Anteil der Frauen bei Strafgefangenen** ist mit 5,8% zum Stichtag ebenfalls etwas geringer als in den Vorjahren 2011 bis 2013. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 und 7% in den Jahren 2012 und 2013 an und betrug im Berichtsjahr 2014 knapp 8%.

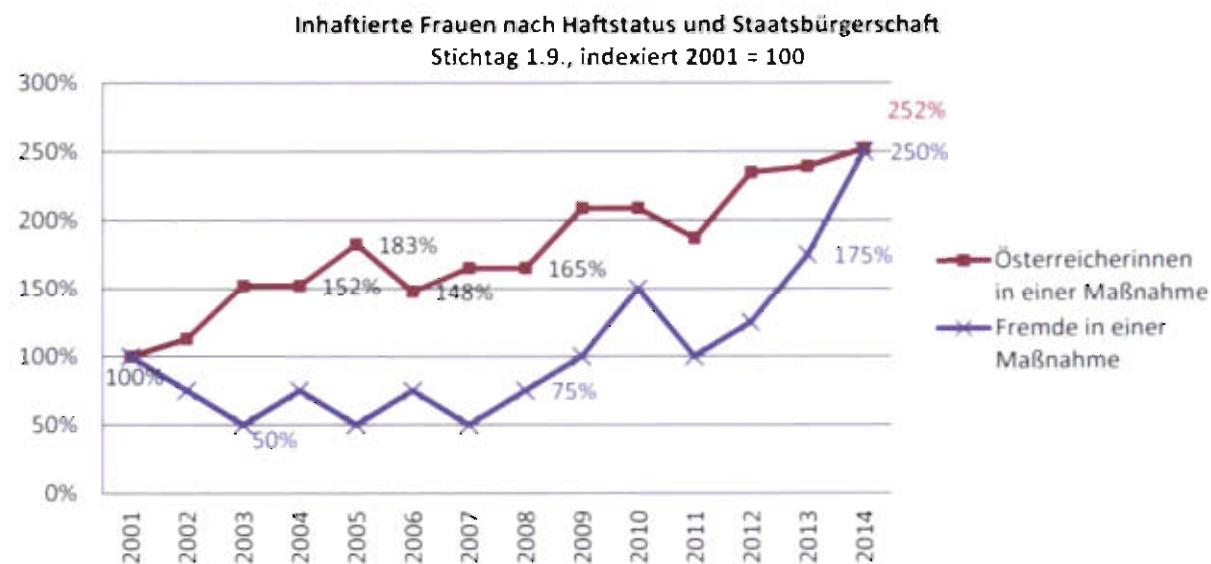
Eine Betrachtung der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus** zeigt, dass die Frauen in Untersuchungshaft im Beobachtungszeitraum weniger geworden sind, während die Zahl der Frauen in Strafhaft und im Maßnahmenvollzug zugenommen hat.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 106% des Ausgangswertes am wenigsten stark angestiegen sind. Die größte Zunahme seit 2001 war bei den Frauen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Strafhaft auszumachen.

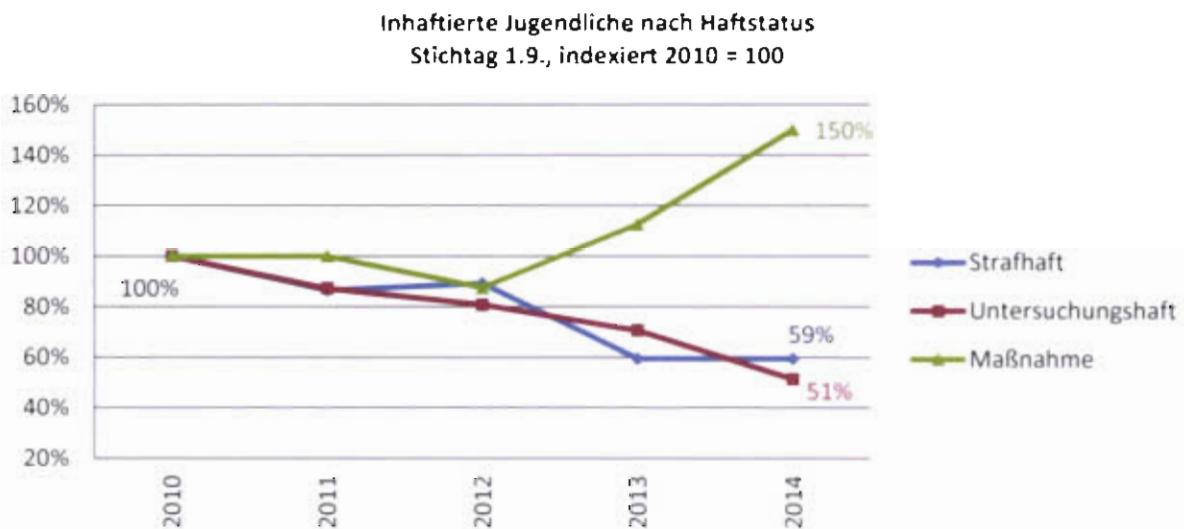
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen, als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als verdoppelt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

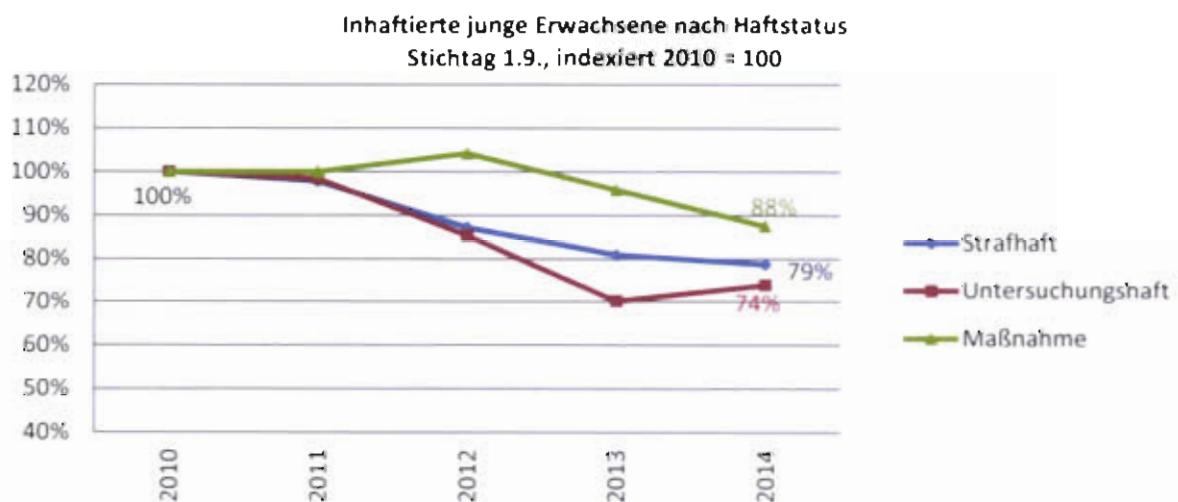
Dass die Zahl der Jugendlichen in Haft grundsätzlich sinkend ist, zeigt auch eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Jugendlichen, die in eine Maßnahme eingewiesen werden, seit 2010 zugenommen hat. In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen.

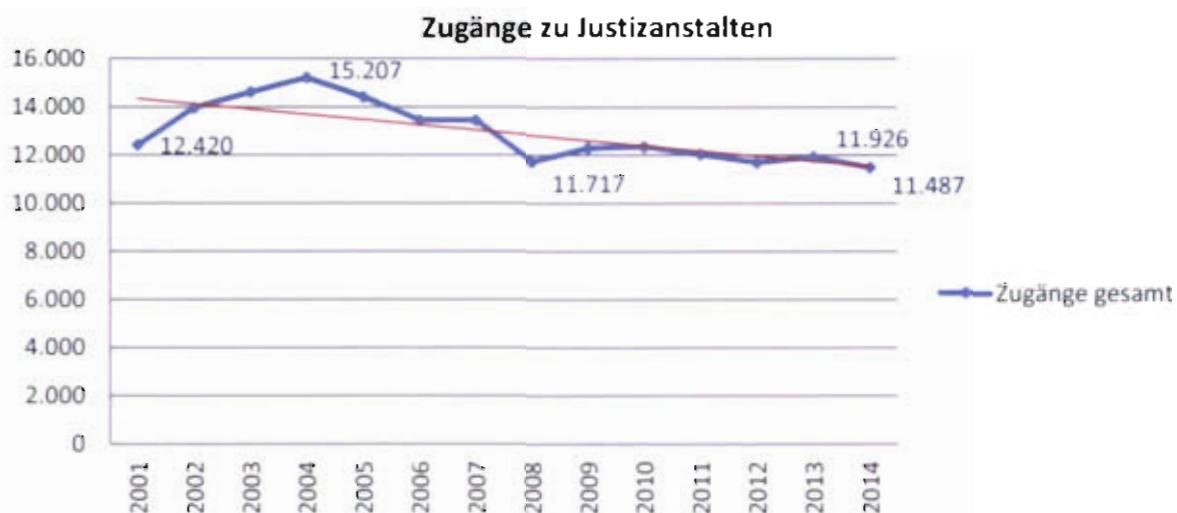
Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Sowohl die Zahl der jungen Erwachsenen in Strafhaft und Untersuchungshaft, als auch im Maßnahmenvollzug ist seit 2010 leicht sinkend.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵⁴ seit 2001

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁵ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁵⁶. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁷.

⁵⁴ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter; beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁵⁵ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁵⁶ Gezählt werden Zugänge zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁷ Bei 12.093 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.628 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 466 (2014) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 997 (2014) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

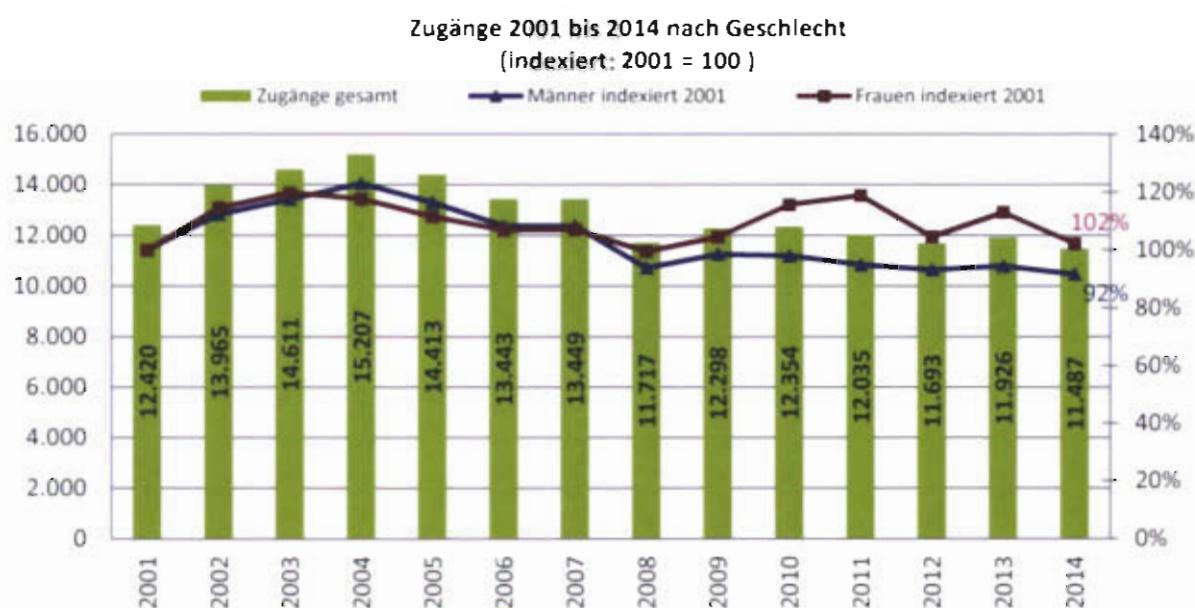
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Österreich	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205	5.115	4.579
Rumänien	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929	1.074	992
Serben	96	95	91	61	410	501	522	519	575	639	642
Serben u Montenegro	78	383	558	663	179	80	69	58	51	42	34
Ungarn	369	429	373	388	346	394	396	422	436	512	458
Nigeria	991	826	500	484	383	529	532	384	339	377	369
Türkei	404	378	379	433	275	342	353	307	279	293	366
Slowakei	254	285	291	244	268	261	322	283	352	409	324
Polen	366	418	302	293	231	261	279	283	307	283	275
Bosnien-Herzegowina	247	256	234	255	218	223	191	254	239	231	233
Algerien	75	99	101	119	131	175	175	212	192	274	275
Deutschland	212	198	218	247	177	227	221	204	224	208	237
Bulgarien	210	107	73	95	96	150	183	199	183	210	225
Russland	202	212	181	211	235	229	208	192	182	191	219
Mazedonien	69	74	72	65	68	78	140	148	107	61	67
Kroatien	183	166	207	175	123	134	116	136	126	141	145
Tschechien	131	105	128	98	86	121	95	133	162	146	154
Georgien	773	583	430	321	266	323	198	108	136	85	92

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Berichtsjahr waren überdies vermehrt Zugänge aus den Marokko (166), Afghanistan (140) und dem Kosovo (126) zu verzeichnen.

- Geschlecht

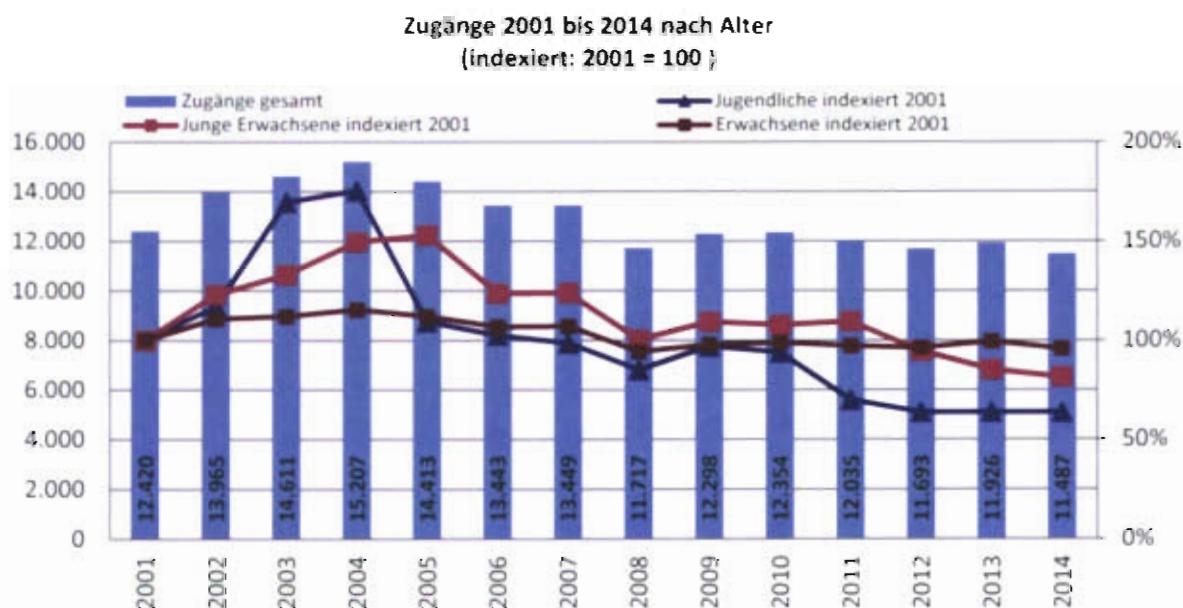
Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und steigt ab dem Jahr 2008 auf 102% des Ausgangswertes an. Demgegenüber ist die Zahl der Zugänge männlicher Insassen seit dem Jahr 2008 weiter auf 92% des Ausgangswertes gesunken.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVW-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit an den Zugängen betrug im Berichtsjahr – wie auch in den Jahren 2003/2004 – rund zwei Drittel. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 60% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVW-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.394 Zugänge im Jahr 2014. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr neuerlich auf 74 Tage anzusteigen⁵⁸. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 (Entlassungsjahrgang 2003) 60 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 78 Tage, zwei Tage mehr als im Vorjahr.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁵⁹	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

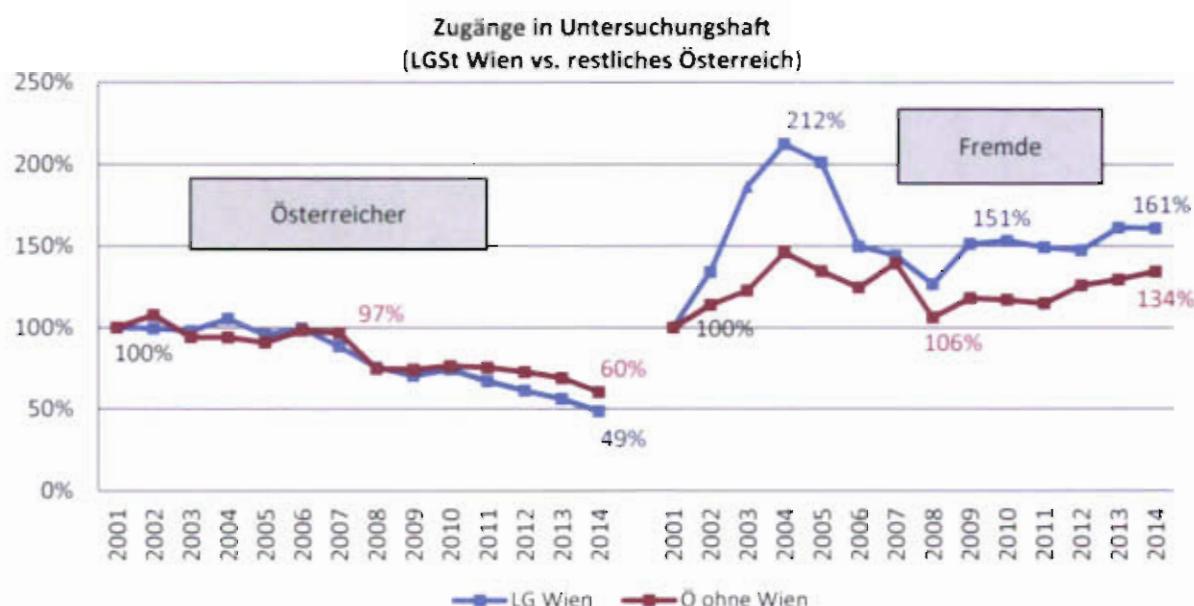
Im Jahr 2014 gab es insgesamt **8.349 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungsbzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.628 Männer und 721 Frauen. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.106 Personen (85%) waren Erwachsene über 21 Jahren (davon 6.493 männlich, 613 weiblich), außerdem gab es 822 Zugänge junger Erwachsener (10%), davon 758 männlich und 64 weiblich sowie 421 Zugänge Jugendlicher (5%), davon 377 männlich und 44 weiblich.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft ist im Berichtsjahr neuerlich angestiegen und betrug 73%⁶⁰. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

⁵⁸ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

⁵⁹ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁶⁰ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war (das war bei 1% der Zugänge der Fall).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshaftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.249 Personen (383 weiblich, 4.866 männlich) kamen im Jahr 2014 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 4.894 (351 weiblich, 4.543 männlich) in Strahaft⁶¹. 51 Personen (vier weiblich, 47 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 62 Personen (7 weiblich, 55 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2014 gab es 2.896 Zugänge von freiem Fuß in Strahaft (325 Frauen und 2.570 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.722 Personen, davon 317 Frauen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶² Diese kann nach U-Haft- und

⁶¹ Der Begriff „Strahaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶² Haftdauern werden im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, Strafdauern jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; davon knapp 62% verbüßen Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2008) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	34	56	91	55	35	25
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitstrafen in der Dauer von fünf bis zehn bzw. über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2008 weitgehend gleich geblieben. Hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von drei Monate bis ein Jahr und von ein bis drei Jahren seit 2008 zugenommen, die erstgenannten haben sich nahezu verdoppelt.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	313	851	1983	1035	898	617
2009	382	990	1988	993	916	619
2010	334	930	2071	1157	941	614
2011	318	953	2065	1211	1076	630
2012	330	922	2008	1175	1124	643
2013	365	983	2020	1164	1147	631
2014	302	956	2143	1108	1137	635

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Wie bei den weiblichen Strafgefangenen sind die Freiheitsstrafen in der Dauer von bis zu drei Jahren angestiegen; außerdem auch jene in der Dauer von fünf bis zehn Jahren.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

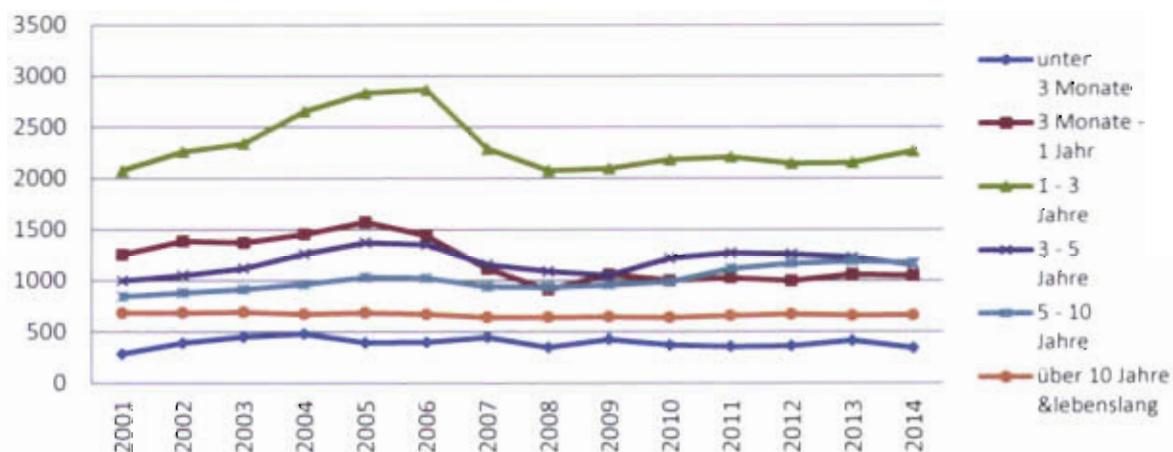
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre &lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigt sich ein Anstieg in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2014 um mehr als 15% tiefer als noch im Jahr 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen Tiefstand. Seitdem sind wieder leichte Zuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau und stieg seitdem an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren oder lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Strafdauerklassen laut Urteil 2011-2014
(Stichtag 1.9.)

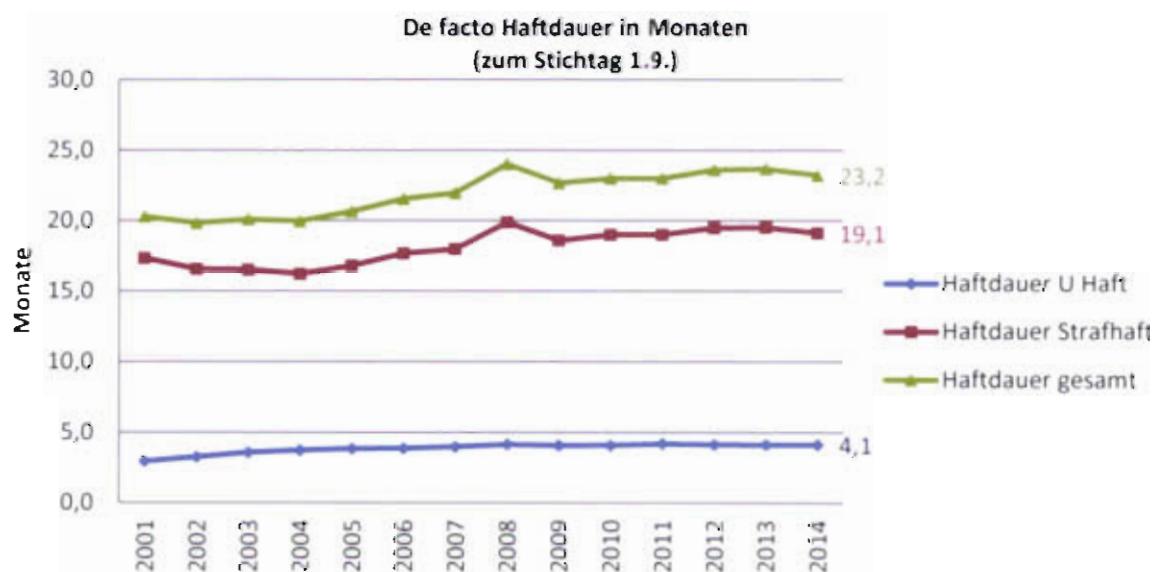


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der zum Stichtag 1. September in Strahaft befindlichen Personen betrug 2014 1.477 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 4 Tage angestiegen.⁶³

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die **durchschnittliche Dauer** der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2014 bereits durchschnittlich 23,2 Monate in Haft, davon 19,1 Monate in Strafhaft und 4,1 Monate in Untersuchungshaft.

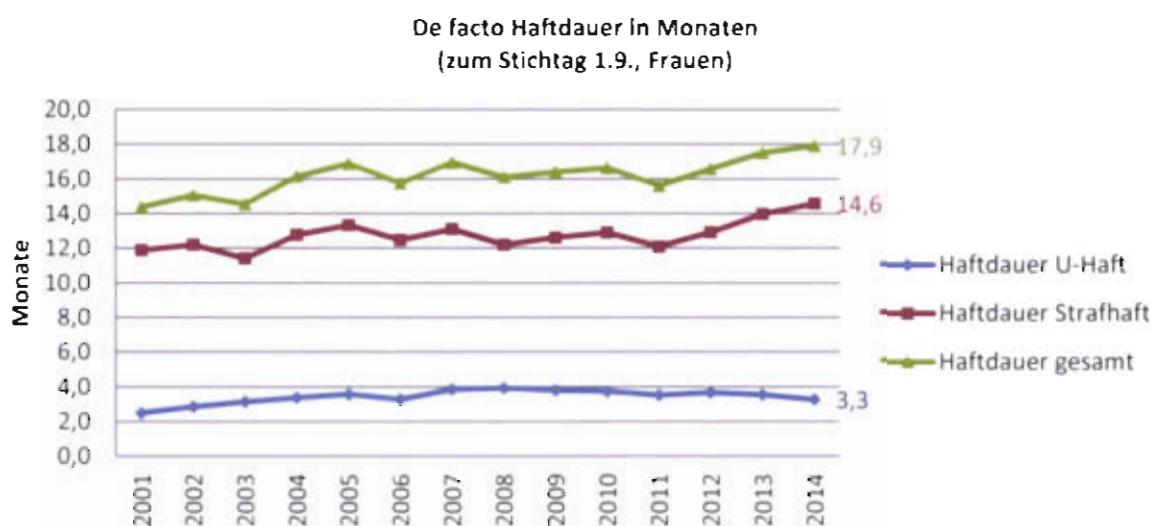


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Geschlecht

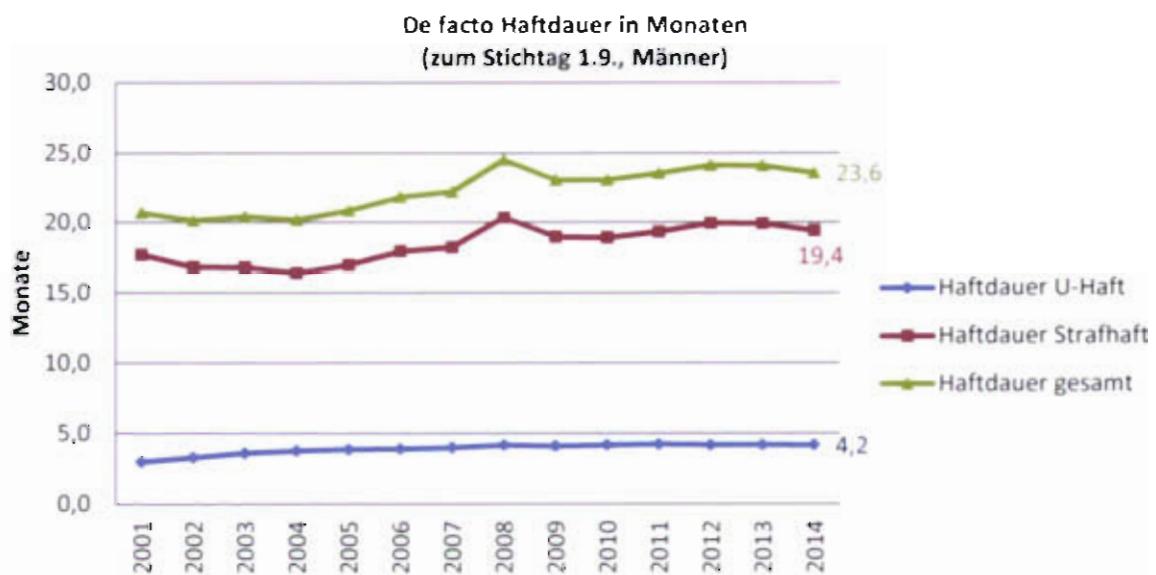
Die **durchschnittliche Haftdauer** die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei 17,9 Monaten, davon 14,6 Monate in Strafhaft und 3,3 Monate in Untersuchungshaft.

⁶³ Berechnet wurde die **durchschnittliche Strafdauer** für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

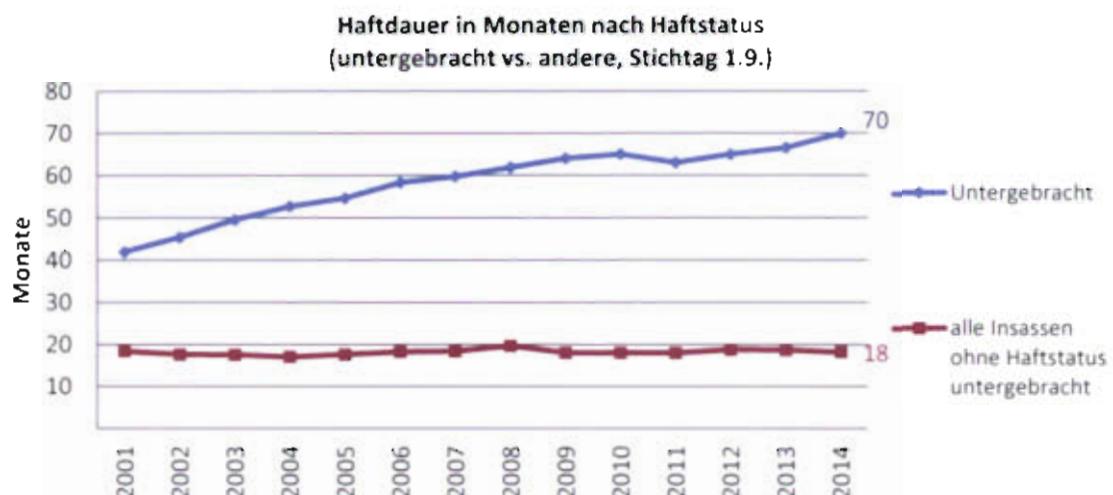
Die durchschnittliche Haftdauer die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 23,6 Monaten, davon 19,4 Monate in Strafhaft und 4,2 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

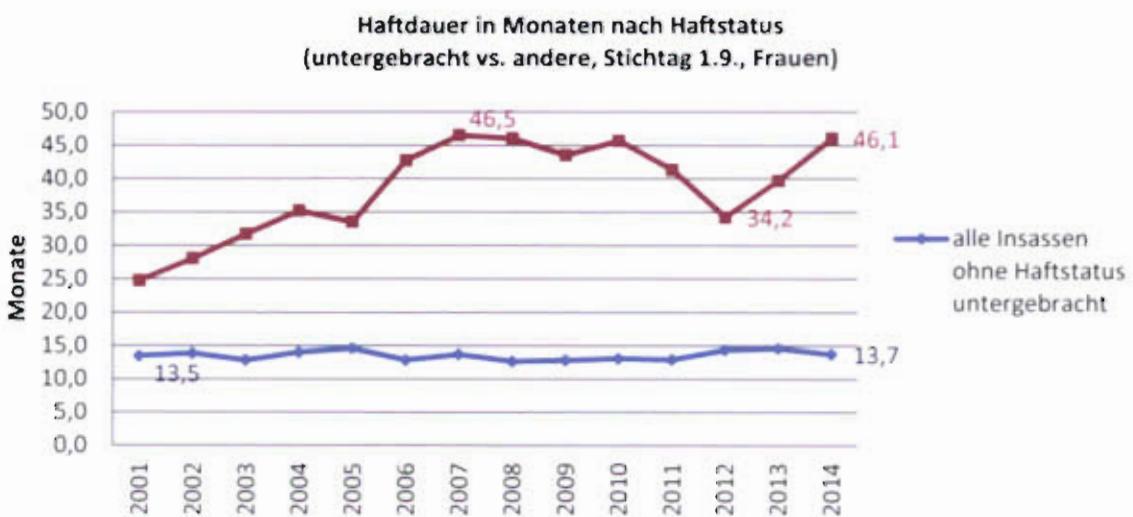
- Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2013 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahren (42 Monate) auf 5,8 Jahre (70 Monate).



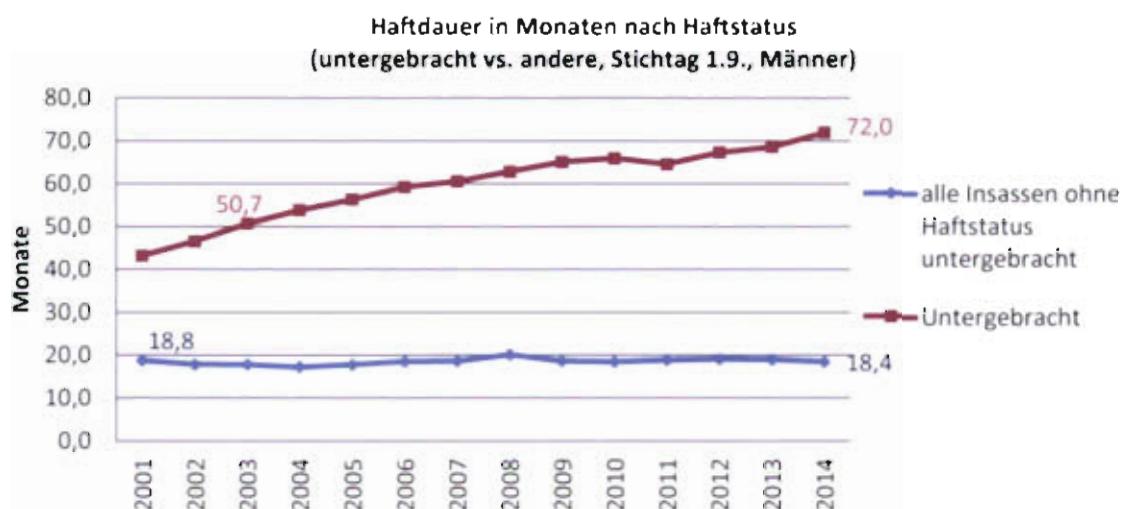
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar⁶⁴:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁶⁴ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmeninsassen bedingt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Anhaltezeit untergebrachter Männer steigt – wie auch die jene der Frauen – an, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre weitgehend gleich bleibt.

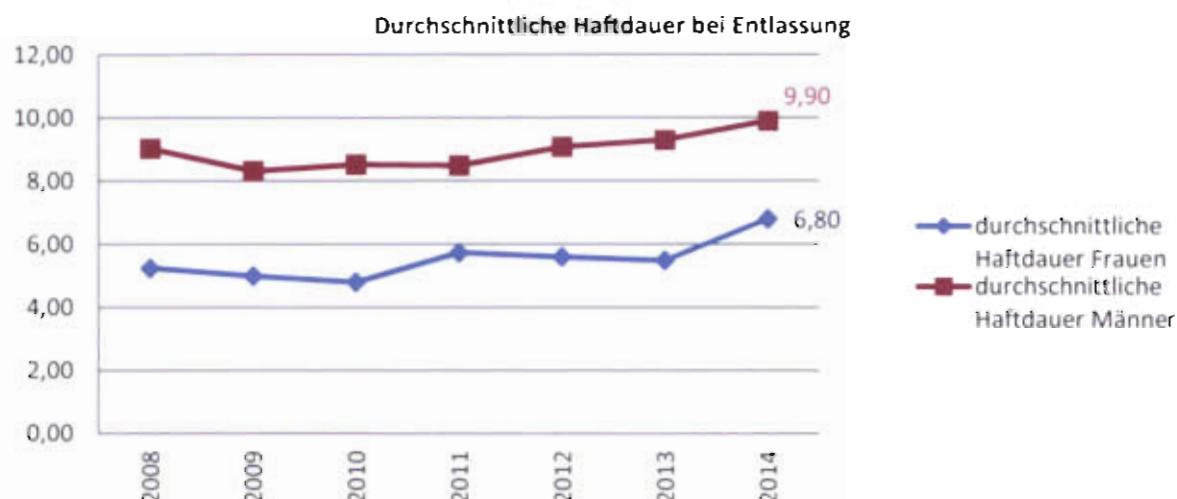
Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁶⁵ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Höchstwert von 9,6 Monaten (2009: 8,0; 2010: 8,3; 2011: 8,2; 2012: 8,8; 2013: 8,9).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 6,8 Monate, bei Insassen hingegen 9,9 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:

⁶⁵ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

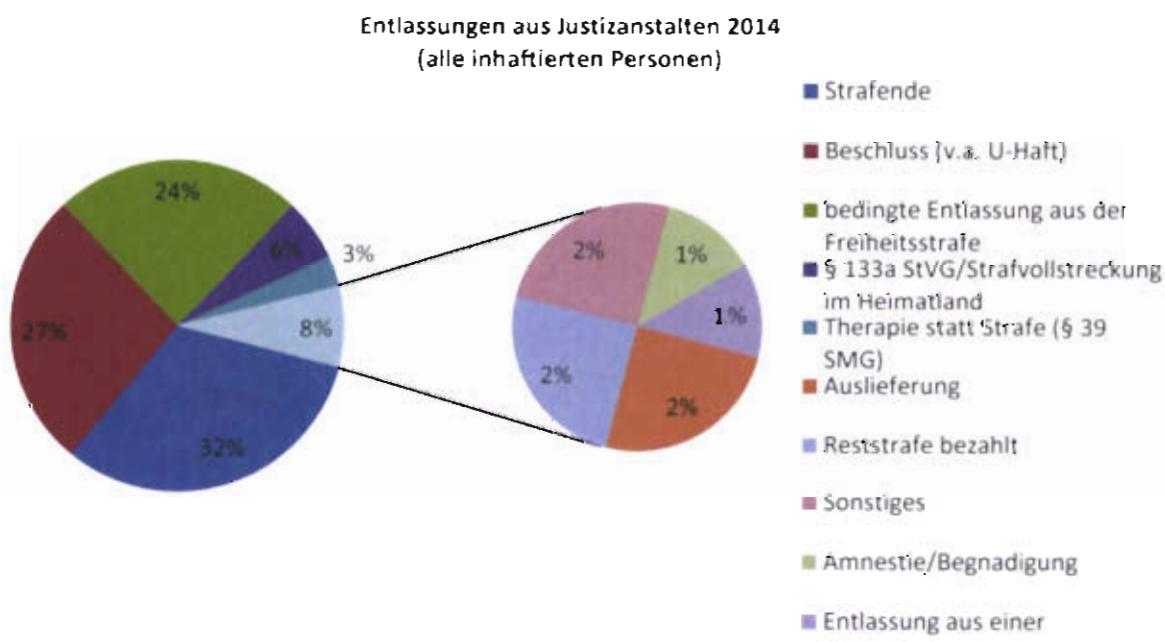


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 5,27 Monate in Strafhaft und 1,52 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 7,95 bzw. 1,95 Monate.

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2014 **11.608 Personen aus einer Haft entlassen** (2013 waren es 11.818 Personen), davon rund **10%** waren Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2014 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften – zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafende entlassen; rund ein Fünftel wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In rund 27% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während 32% der Männer eine Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, war das bei 29% der Frauen der Fall. Etwas mehr als ein Fünftel – sowohl bei Frauen, als auch bei Männern – wurden bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde bei männlichen Entlassenen etwas öfter (4% der Entlassungen) angewendet als bei Frauen (3% der Entlassungen).

Entlassungspraxis im Jahr 2014

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für **inhaftierte Personen mit Strafurteil**.⁶⁶ Rund die Hälfte dieser Personen (46%) blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 35% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

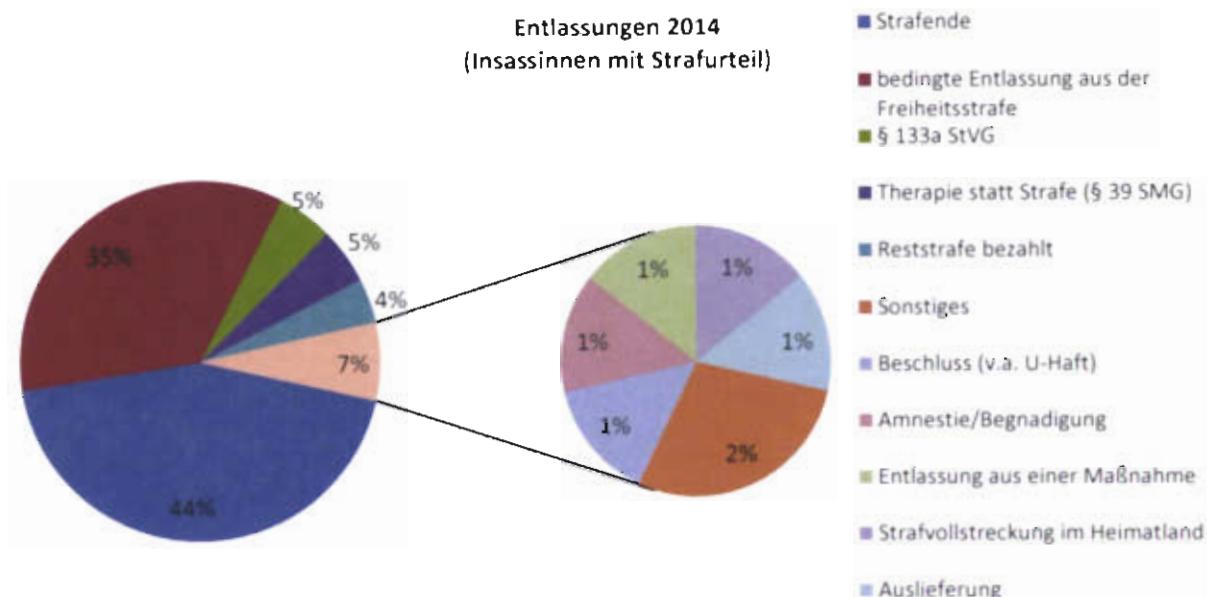
Art der Beendigung	Anteil
Strafende	46%
bedingt Entlassung aus der Freiheitsstrafe	35%
§ 133a StVG	6%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4%
Reststrafe bezahlt	2%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss (v. a. U-Haft)	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

• Frauen

Die Insassinnen werden überwiegend mit Strafende, etwas mehr als ein Drittel gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen. Keine statistische Bedeutung hatte der Entlassungsgrund „Auslieferung“: Im Berichtsjahr wurden drei Insassinnen gezählt.

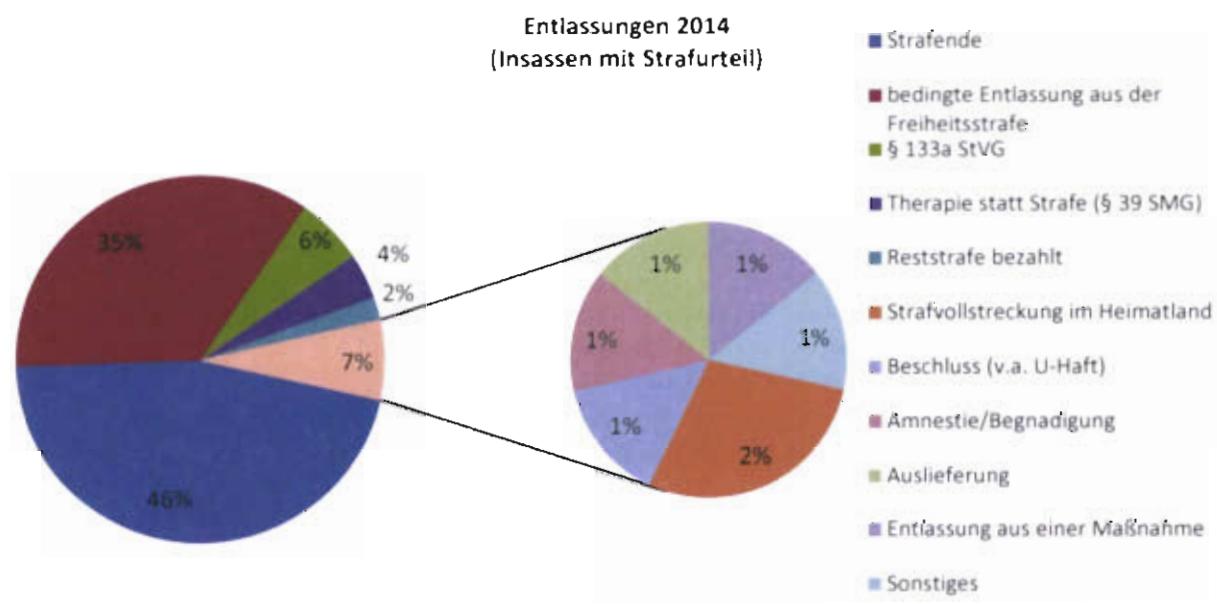
⁶⁶ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend – fast die Hälfte – mit Strafende entlassen. Der Anteil der bedingten Entlassungen ist mit 35% gleich hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer **mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe** verurteilt wurden.

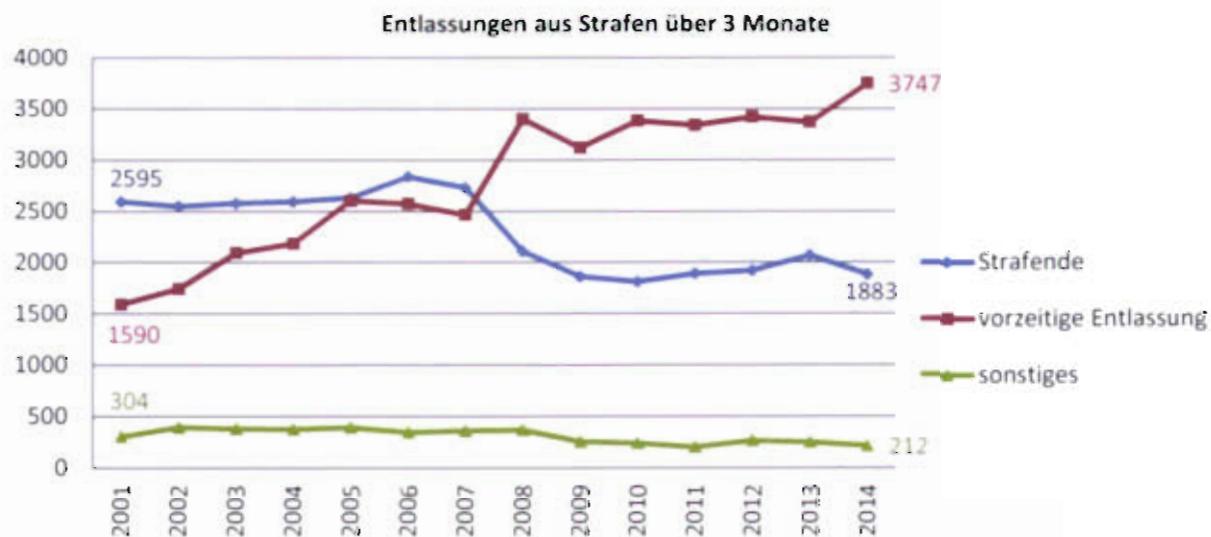
Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁷

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	46%
Strafende	32%
§ 133a StVG	8%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5%
Strafvollstreckung im Heimatland	3%
Sonstiges	2%
Beschluss (v. a. U-Haft)	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Reststrafe bezahlt	0%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2014 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monaten vorzeitig⁶⁸ entlassen (64%), als bis zum Strafende in Haft waren (32%).⁶⁹ Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,7% bzw. 8%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Gegensatz zum Vorjahr – die Entlassungspraxis hatte sich geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert – ist die Zahl der vorzeitigen Entlassungen

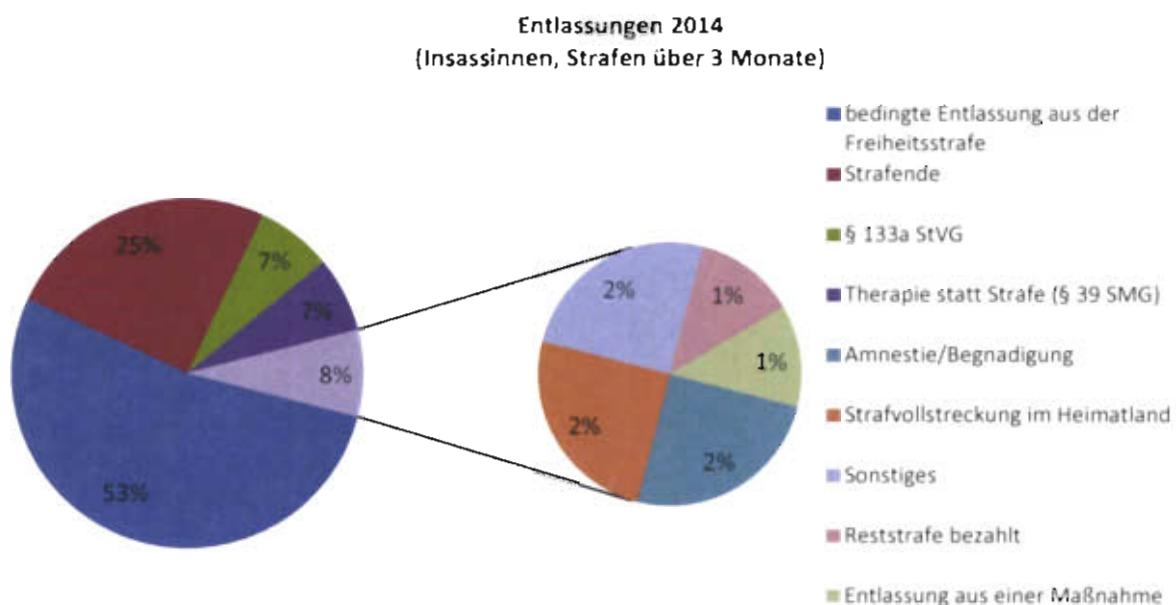
⁶⁷ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁶⁸ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

⁶⁹ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

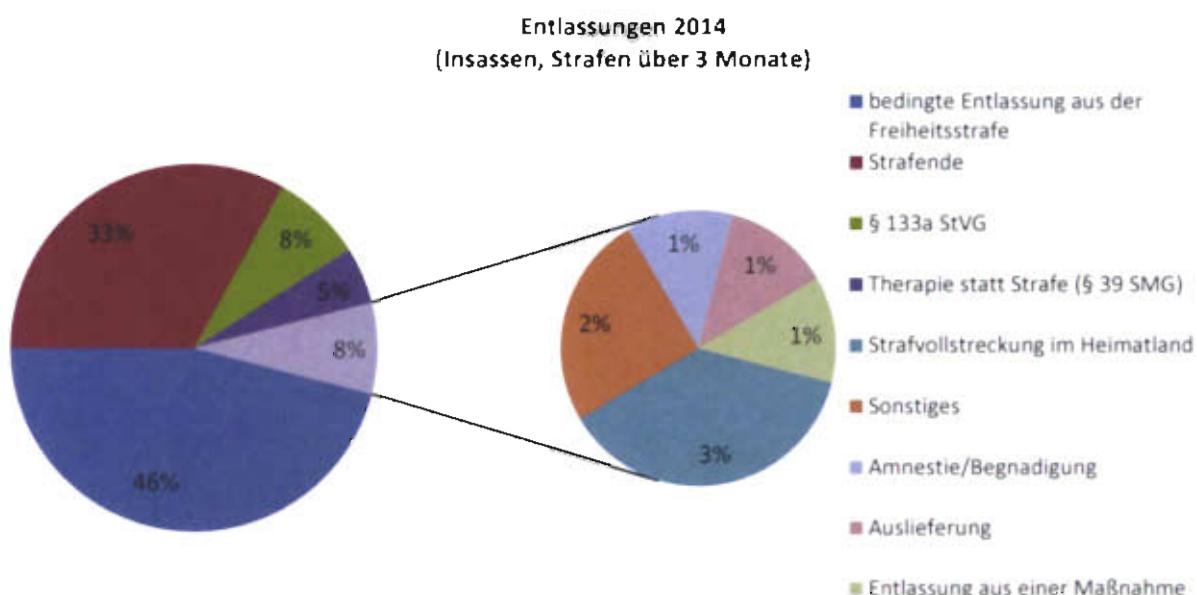
über den Wert des Jahres 2008 angestiegen und hat damit einen neuen Höchststand erreicht. Dementsprechend sind die Anhaltungen bis zum Strafende auf einen neuen Tiefstand zurückgegangen. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant, im Berichtsjahr wurde allerdings neuerlich ein Rückgang verzeichnet. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich mit 499 in etwa auf den Wert des Jahres 2012.

- Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur 0,5% aller Entlassungen⁷⁰ (55 Fälle, davon neun Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 4% aller Entlassungen⁷¹ angewandt.

Im Jahr 2014 wurden in Summe 499 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 7% Frauen (35 Personen). Dieser Wert ist rund 5% niedriger als im Vorjahr und nach der höchsten Anzahl seit Einführung der Bestimmung im Jahr 2013 in etwa ein Wert wie im Jahr 2012. Die größten Gruppen waren – wie auch in den Vorjahren – Staatsangehörige von Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Polen. Auffällig ist der Rückgang der Entlassungen nach § 133a StVG bei Staatsangehörigen von Nigeria und Georgien.

⁷⁰ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften

⁷¹ Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Rumanien	64	79	110	85	106	125	104
Ungarn	64	62	57	50	62	87	80
Slowakei	38	43	41	51	41	61	76
Polen	22	15	37	23	35	29	26
Tschechien	23	23	18	21	28	19	30
Serben	6	11	23	30	32	33	49
Georgien	7	10	24	22	22	12	6
Moldawien	13	7	21	11	9	15	11
Nigeria	5	9	11	24	15	11	4
Serben und Montenegro	17	9	14	5	3	5	4
Deutschland	16	6	7	6	9	4	7
Türkei	4	7	11	9	3	6	10
Kroatien	10	7	7	5	9	3	6
Bulgarien	3	4	9	9	19	28	12
Mazedonien	2	3	3	13	14	14	5
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11	10	9
Andere	48	38	65	60	72	65	60
GESAMT	350	335	460	432	490	527	499

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG zu rund einem Viertel ungarische, zu rund 14% slowakische und zu rund 11% rumänische Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2014

Staatsangehörigkeit	Anteil
Ungarn	26%
Slowakei	14%
Rumänien	11%
Slowenien	9%
Polen	9%
Tschechien	6%
Bulgarien	6%
Serben	6%
Armenien	3%
Italien	3%
Serben und Montenegro	3%
Kroatien	3%
Staatenlos	3%
GESAMT	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2014 im regionalen Vergleich⁷²

Es gab im Jahr 2014 insgesamt 2.791 (2013: 2.511) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷³ und in weiteren 499 Fällen (2013: 527) erfolgte eine vorzeitige

⁷² Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet. alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁷³ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle⁷⁴.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	20%	22%	43%	15%
Innsbruck	46%	18%	33%	3%
Linz	10%	21%	31%	38%
Wien	12%	24%	40%	24%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

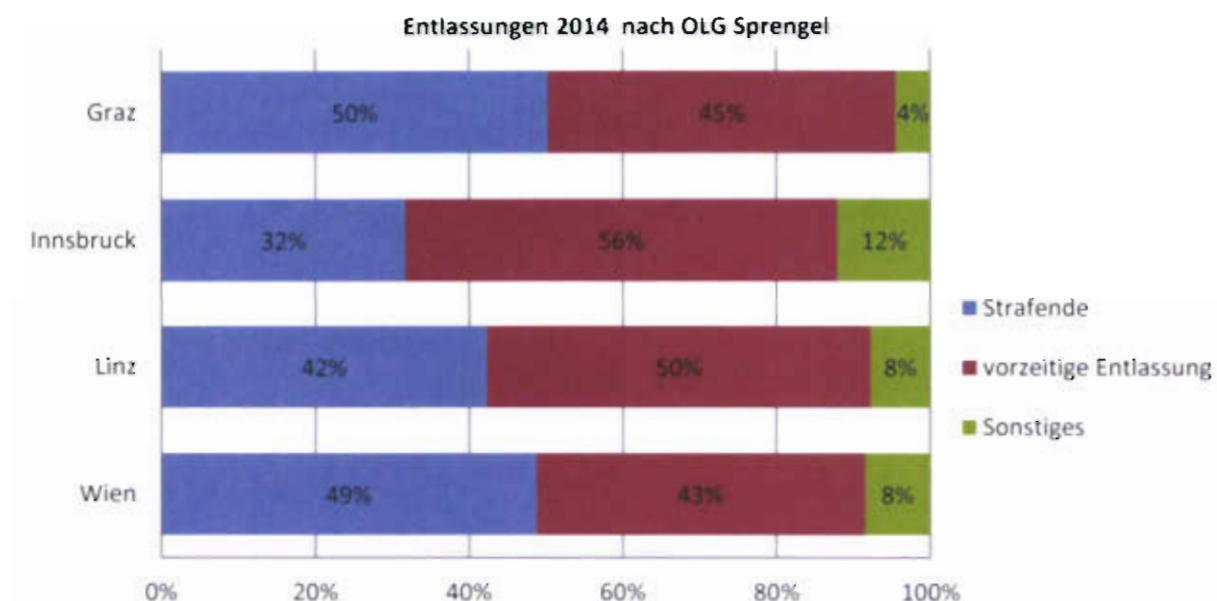
Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einen regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangene und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁵ Nogratnig (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁷⁶

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2014 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 50% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafende entlassen, hingegen mussten im OLG-Sprengel Innsbruck lediglich 32% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden OLG-Sprengel Innsbruck über 55% der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 43% und 50% lag.

⁷⁴ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten

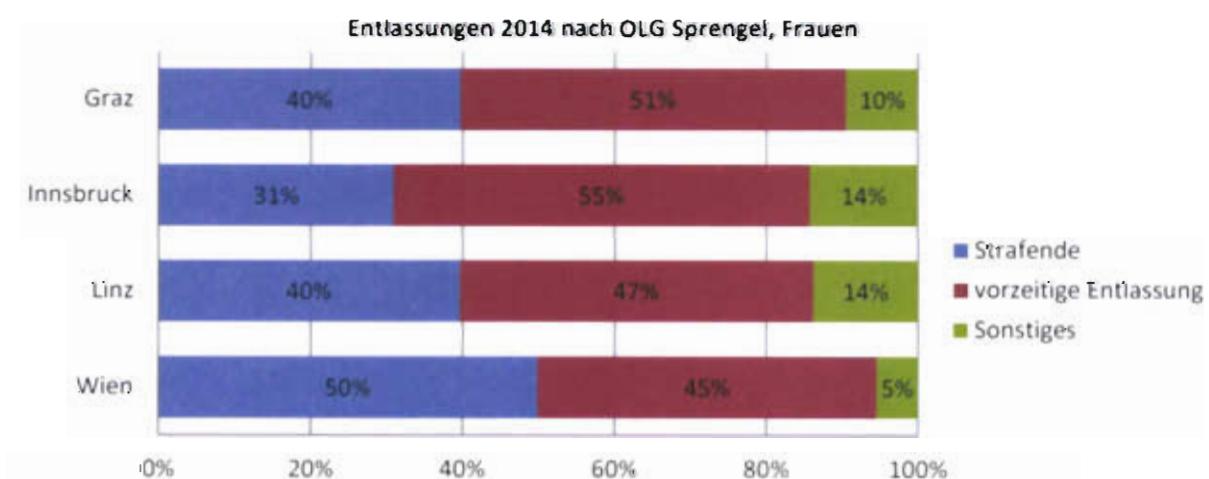
⁷⁵ Pilgram (2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag

⁷⁶ Nogratnig (2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

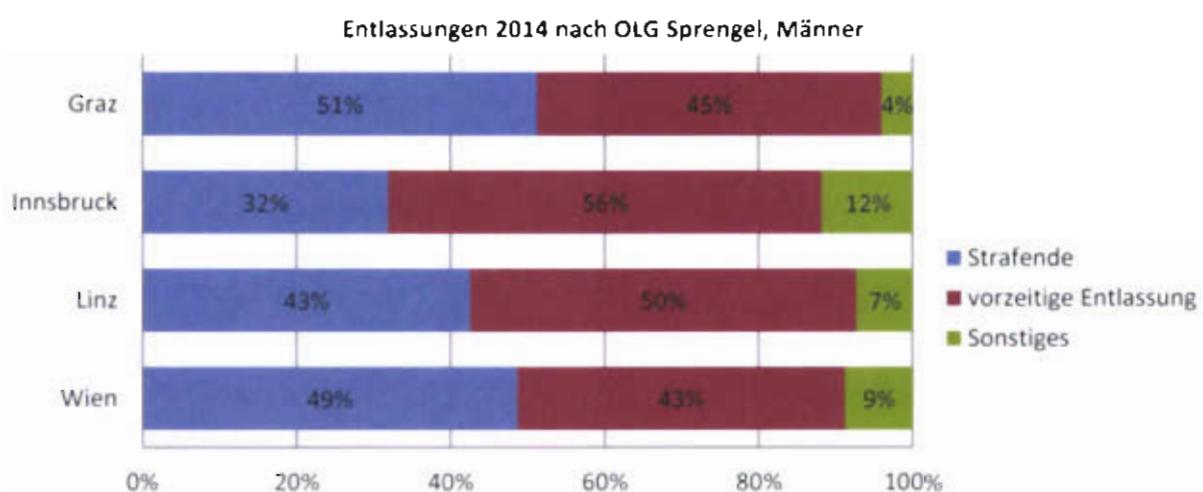


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert. Auffällig ist aber, dass im OLG Sprengel Graz im Jahr 2014 die Hälfte der Frauen vorzeitig entlassen wurden, bei den Männern war das aber nur in 40% der Fall.

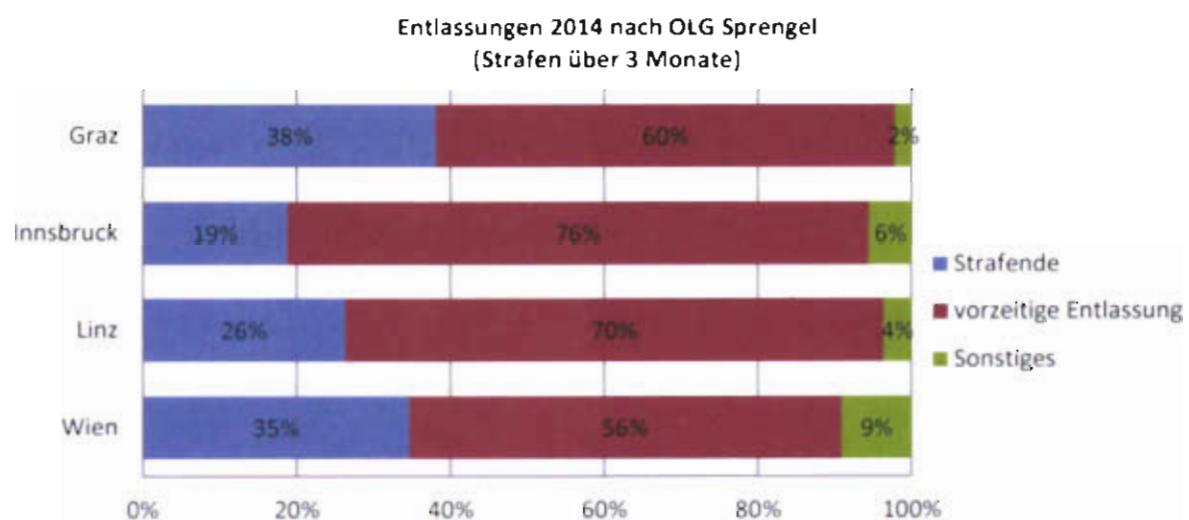


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

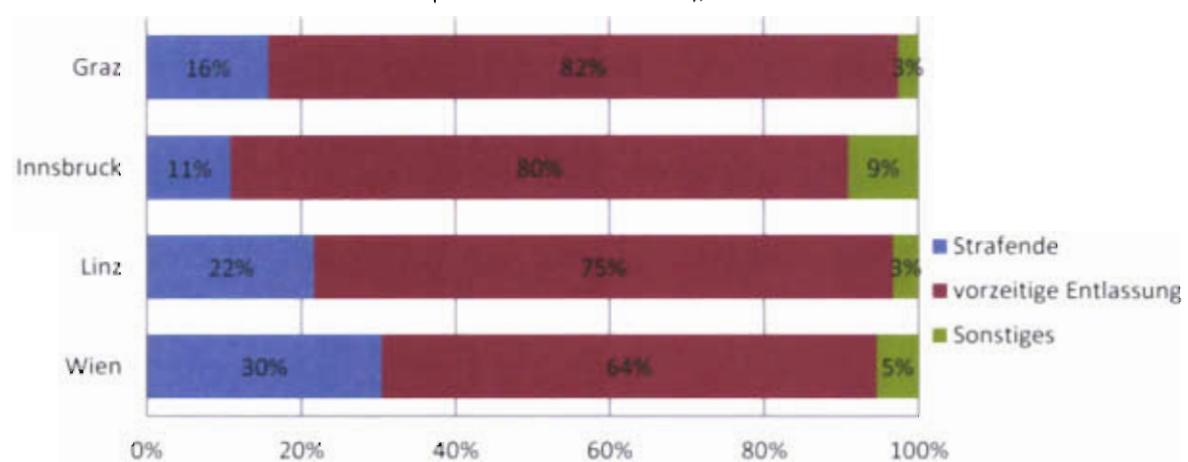
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus Strafen von mehr als drei Monaten einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 70% bzw. 76% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 60% und im OLG-Sprengel Wien mit 56% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft im OLG Sprengel Linz (-1%) leicht ab, in allen anderen Sprengeln zu (Graz: +4%, Innsbruck: +3%, Wien: +2%). Dementsprechend sank in diesen Sprengeln der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten.

Entlassungen 2014 nach OLG Sprengel
(Strafen über 3 Monate), Frauen



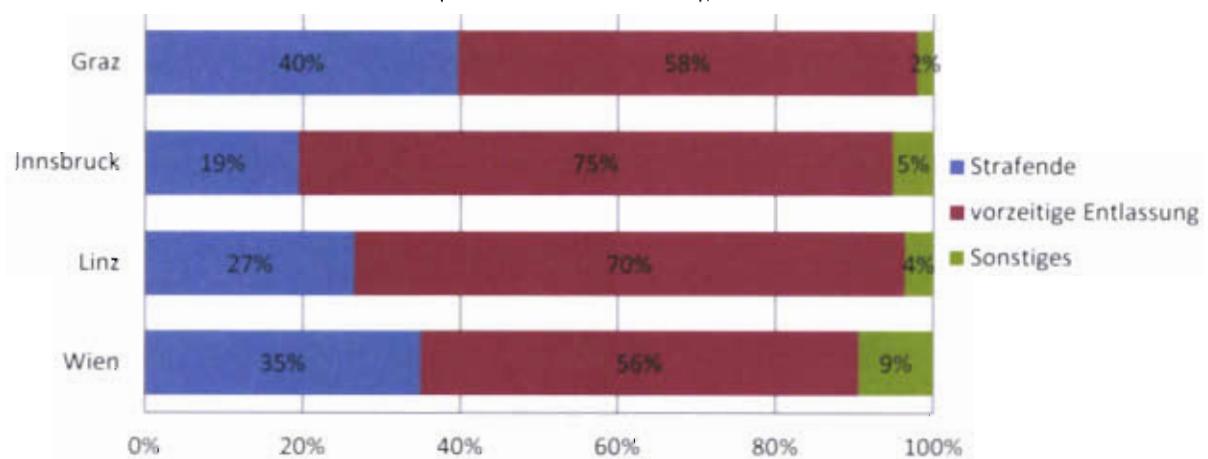
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während im OLG-Sprengel Wien rund ein Drittel der inhaftierten Frauen im Jahr 2014 die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, wurden in den anderen OLG-Sprengeln zumindest drei Viertel der Insassinnen vorzeitig entlassen. Spitzenreiter ist mit 82% der OLG-Sprengel Graz.

Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen müssen. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

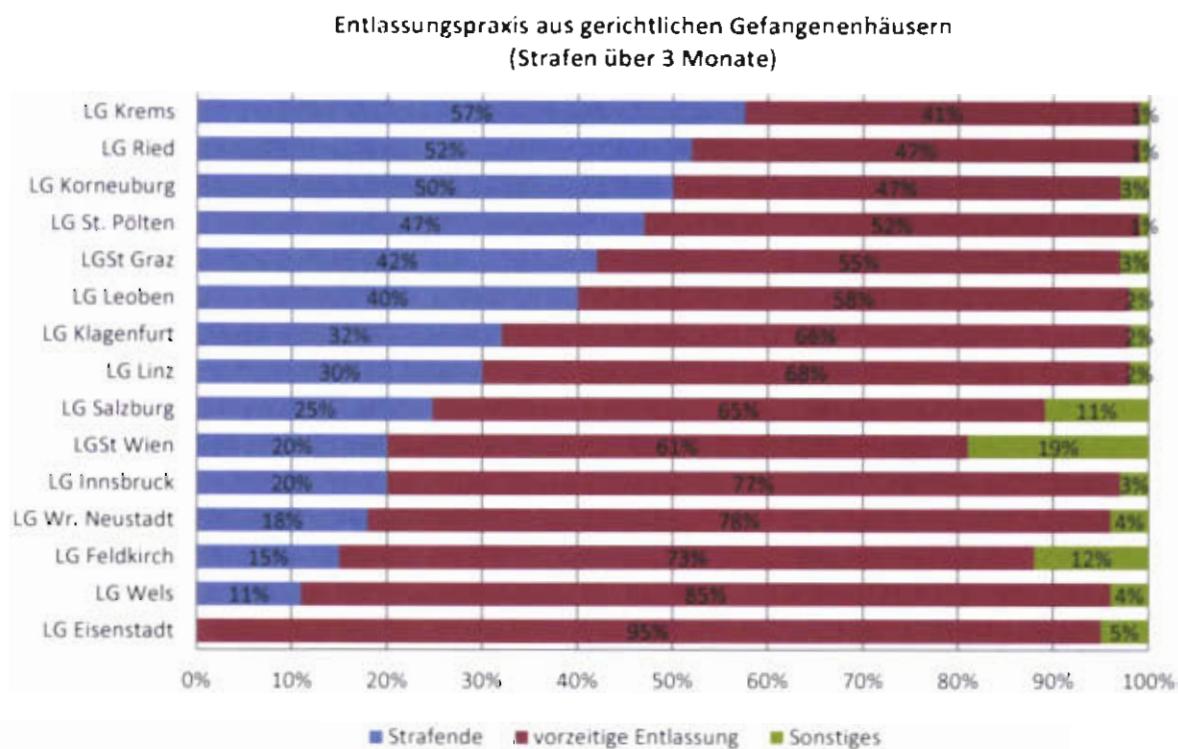
Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 276, Linz: 60, Innsbruck: 55, Graz: 76) im Vergleich zu jenen der Männer niedrig sind (Wien: 2805, Linz: 923, Innsbruck: 555, Graz: 1.096).

Entlassungen 2014 nach OLG Sprengel
(Strafen über 3 Monate), Männer

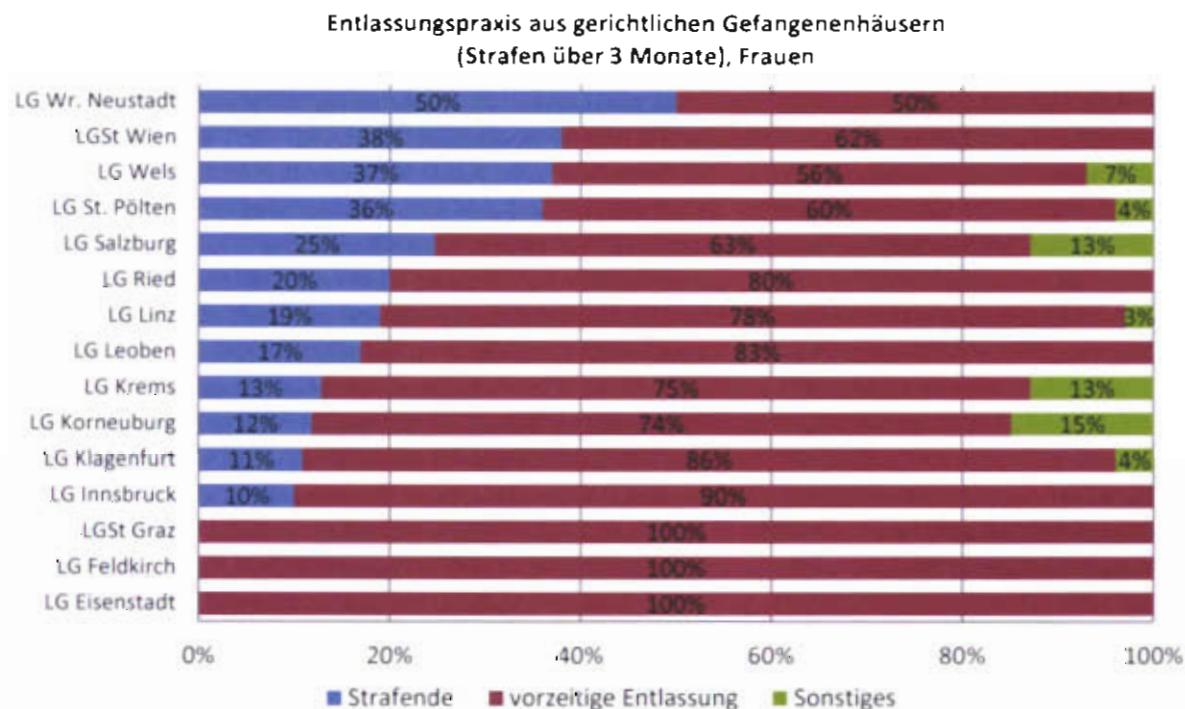


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 41% (LG-Sprengel Krems) bis zu 95% (LG-Sprengel Eisenstadt) reicht.⁷⁷



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

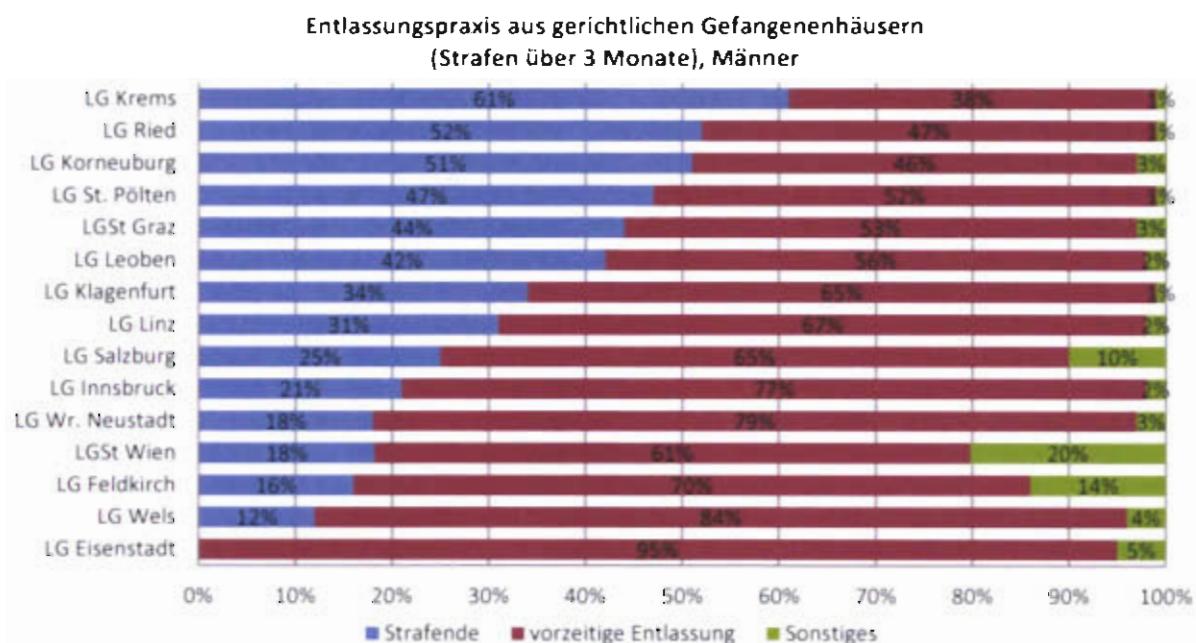


Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

⁷⁷ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (Landesgerichtssprengel Eisenstadt, Feldkirch, Graz) bis 50% (Landesgerichtssprengel Wiener Neustadt)

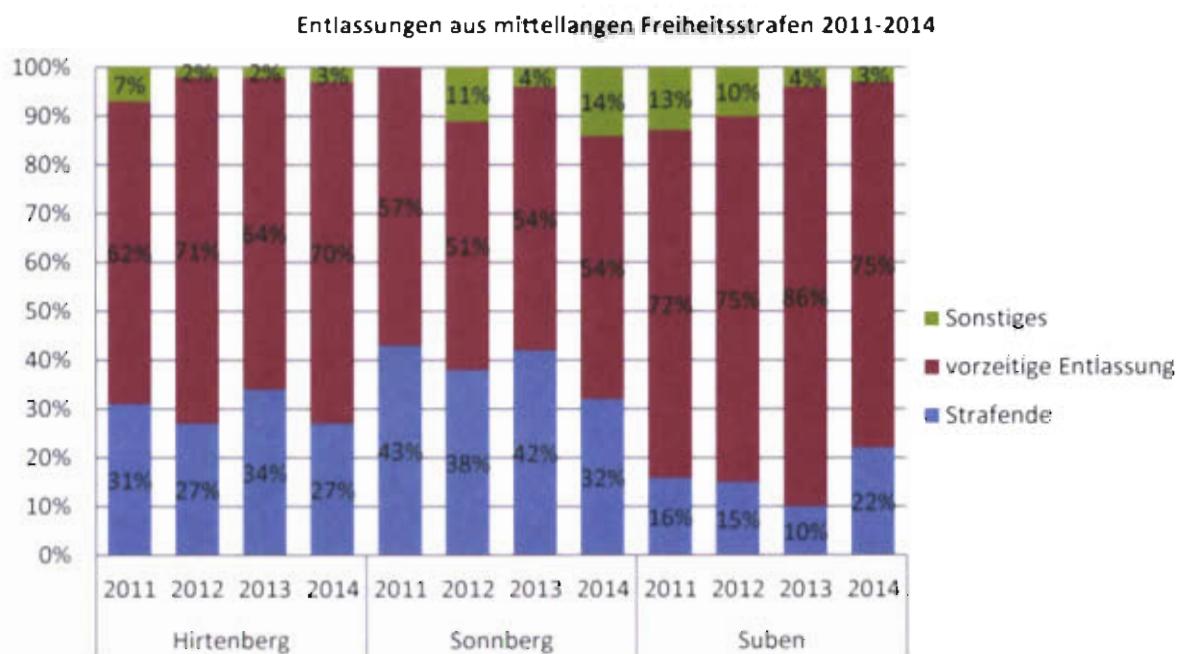
Weniger häufig als bei den Frauen sind die vorzeitigen Entlassungen von Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

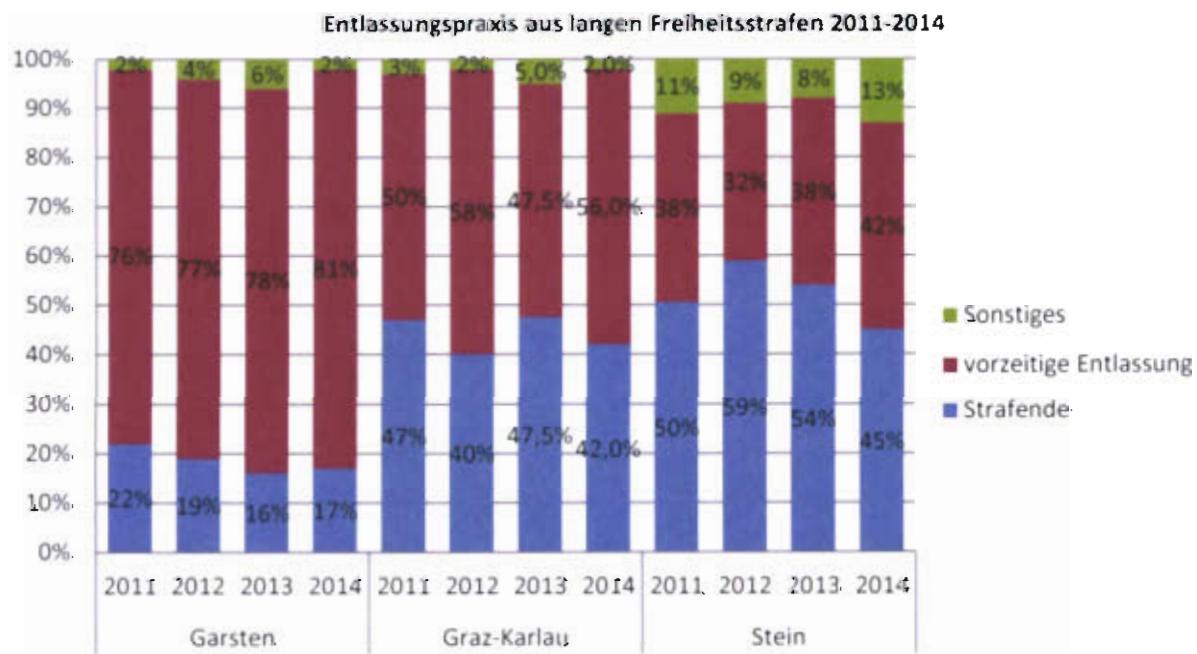
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁸ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2011 bis 2014 in der Justizanstalt Suben (Landesgerichtssprengel Ried).

⁷⁸ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

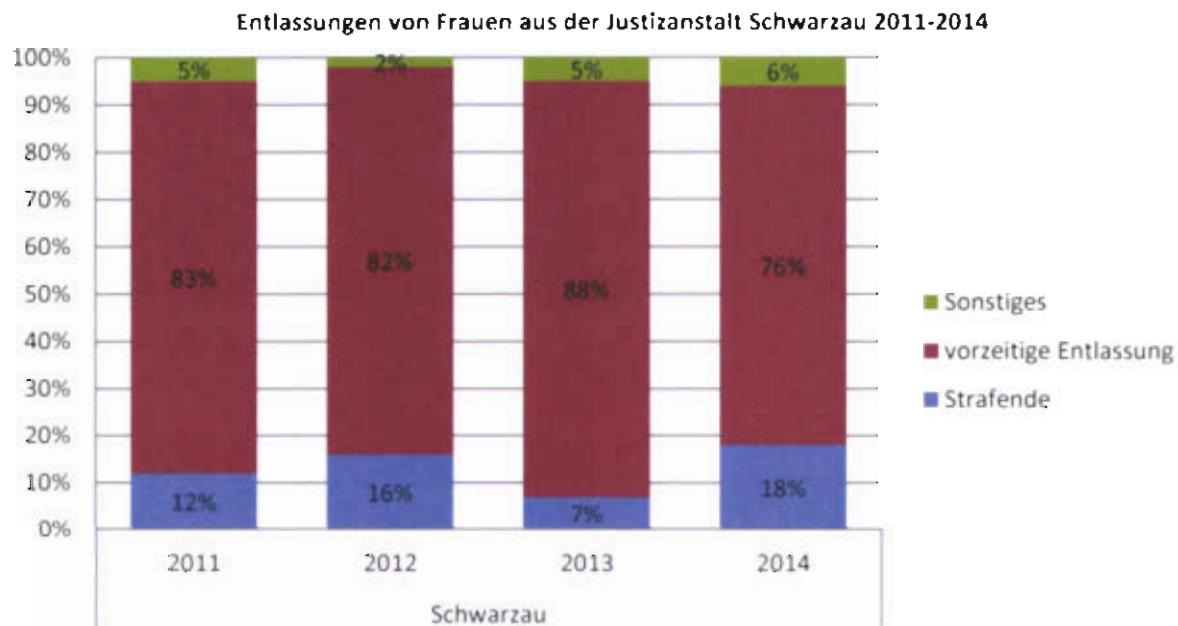
Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (Landesgerichtsprengel Steyr) im Berichtsjahr 17% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 42% bzw. 45%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sanken jedoch im Vergleich zum Vorjahr in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein, in der Justizanstalt Garsten war ein leichter Zuwachs von 1% zu verzeichnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarzau in den Jahren 2011 bis 2014 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Allerdings ist im Berichtsjahr eine Zunahme der „Vollverbüßerinnen“ von 7% auf

18% zu beobachten. In absoluten Zahlen bedeutet das eine Zunahme von vier auf elf Frauen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justianstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen die IVV besser nutzen – eingeschränkt.

Familienstand

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle inhaftierten Personen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2014. Demnach sind rund 64% aller Gefangenen ledig, rund 18% verheiratet und circa 16% geschieden.

Bei knapp 10% der Frauen (bei den Männern: 2,6%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr

Frauen geschieden, verwitwet oder verheiratet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand	Männer	Frauen
geschieden	15,95%	24,33%
ledig	64,50%	52,58%
verheiratet	18,36%	18,76%
verwitwet	1,10%	4,33%
eingetragene Partnerschaft	0,09%	0,00%
Gesamtergebnis	100,00%	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahren laut Erwerbsstatistik 2012 mehrheitlich verheiratet (Frauen: , zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁷⁹, sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassinnen und Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2014 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 72%; nur 14% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (rund 7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt (6,7%) angaben.

Bei rund 38% der inhaftierten Frauen (Männer: 31%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen in einem Mietverhältnis, hingegen gaben mehr Männer an als „Mitbewohner“ zu leben:

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	29,59%	18,67%
Eigentum	6,74%	6,63%
Miete	40,44%	50,60%
öffentliche Einrichtung	5,87%	4,52%
Untermiete	2,32%	2,71%
unterstandslos	13,59%	16,87%
Bundesbetreuung	1,45%	0,00%
Gesamtergebnis	100,00%	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁷⁹ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2014 rund 36 Jahre (Frauen: rund 36 Jahre, Männer: rund 37 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2014 rund 42 Jahre
(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html, abgerufen am 18.5.2015)

Zum Vergleich wohnten rund 42% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. Rund 50% gaben an, Eigentümer zu sein.⁸⁰

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass nur bei circa 60% aller Insassinnen und Insassen ein Eintrag in der IVV vorhanden ist. Von diesen inhaftierten Personen lebten die meisten (28%) alleine, jeweils rund ein Fünftel lebte bei den Eltern bzw. bei der Familie, rund ein Zehntel in einer Wohngemeinschaft.

Bei mehr als der Hälfte der Frauen war kein Eintrag vorhanden, was sich naturgemäß auf die Aussagekraft der dargestellten Daten auswirkt. Bei den Männern fehlte bei circa 40% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie oder in einer Lebensgemeinschaft. Hingegen lebten mehr männlichen Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	21,42%	15,60%
alleine	28,03%	25,60%
Lebensgemeinschaft	18,87%	24,00%
mit Familie	20,80%	31,20%
Wohngemeinschaft	10,88%	3,60%
Gesamtergebnis	100,00%	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel ablesen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2014 waren es bei Männern bereits 14,9% und bei Frauen gar 18%.⁸¹

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 64% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund der Hälfte ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 63,67% und bei Männern 49,13%).

Rund zwei Drittel (64%) der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 33% ist der Hauptschulabschluss, für 20% das Polytechnikum, für 5% eine Volksschule und für 6% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (25%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 8% haben Matura oder einen

⁸⁰ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 18.5.2015)

⁸¹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen_lebensformen/index.html (abgerufen am 18.5.2015)

höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt 2012 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 30%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 19%.⁸² Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassinnen und Insassen weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt.

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen rund 83% der Insassinnen (rund 75%) und Insassen (rund 84%) einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Feldkirch und Sonnberg**, liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen auch bei rund 64%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
Studium	2,26%
BFS	27,55%
Volksschule	3,02%
Hauptschule	32,45%
Polytechnikum	22,26%
keiner	0,38%
AHS	3,02%
BHS	2,64%
allg. Sonderschule	6,04%
Fachhochschule	0,38%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wiesen rund 4% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarza⁸³ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Studium	1,96%
BFS	13,73%
Volksschule	3,92%
Hauptschule	37,25%
Polytechnikum	27,45%
keiner	3,92%
AHS	1,96%
BHS	3,92%
allg. Sonderschule	5,88%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁸² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 18.5.2015)

⁸³ Bei rund 40% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

Einkommen

18% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁸⁴ lebten von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 27% bezogen Arbeitslosengeld und 14% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (59%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 89% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 56% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
selbständig	7,75%
einkommenslos	13,03%
Pension	3,52%
Angestellter	11,62%
Notstandshilfe	11,27%
Sonstiges	4,93%
ALG Bezug	23,59%
Hilfsarbeiter	8,80%
AMS Kurs	0,70%
Facharbeiter	7,39%
Sozialhilfe	7,04%
Beamter	0,35%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarza inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 78% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
selbständig	4,48%
einkommenslos	10,45%
Pension	19,40%
Angestellter	8,96%
Notstandshilfe	19,40%
Sonstiges	2,99%
ALG Bezug	14,93%
Hilfsarbeiter	1,49%
Sozialhilfe	17,91%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁸⁴ Bei rund 60% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2014 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (56%). Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 16% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	57%	48%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	20%	26%
Erstvollzug	16%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	45%	41%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	25%	27%
Erstvollzug	15%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁸⁵

	Männer	Frauen
Normalvollzug	69%	57%
gelockerter Vollzug & Entlassungsvollzug	15%	24%
Erstvollzug	16%	18%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 47% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte

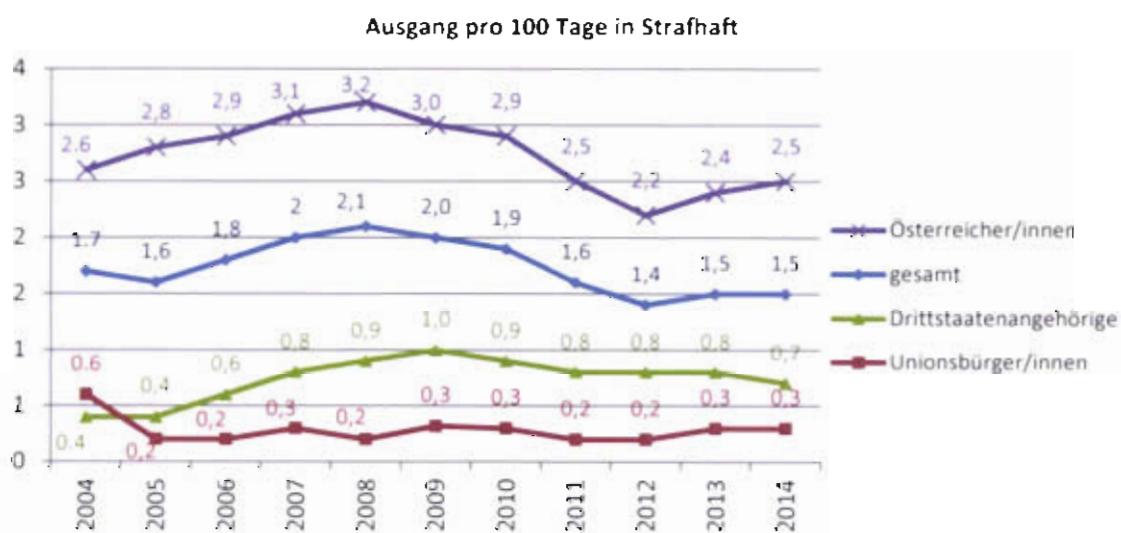
⁸⁵ Inhaftierte Personen, deren Staatangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

Betrachtet werden Personen, die 2014 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 34% aller Frauen und 35% aller Männer, die im Jahr 2014 aus einer Haft entlassen wurden, wurde einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitungen einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 47% der österreichischen Frauen und 56% der österreichischen Männer bekamen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 18% der Nicht-Österreicherinnen und 16% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger/innen in Haft: Nur 11% aller inhaftierten Ungarinnen und Rumäninnen sowie nur 6% aller inhaftierten Ungarn und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 67% der weiblichen Drittstaatsangehörigen und 78% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strahafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet

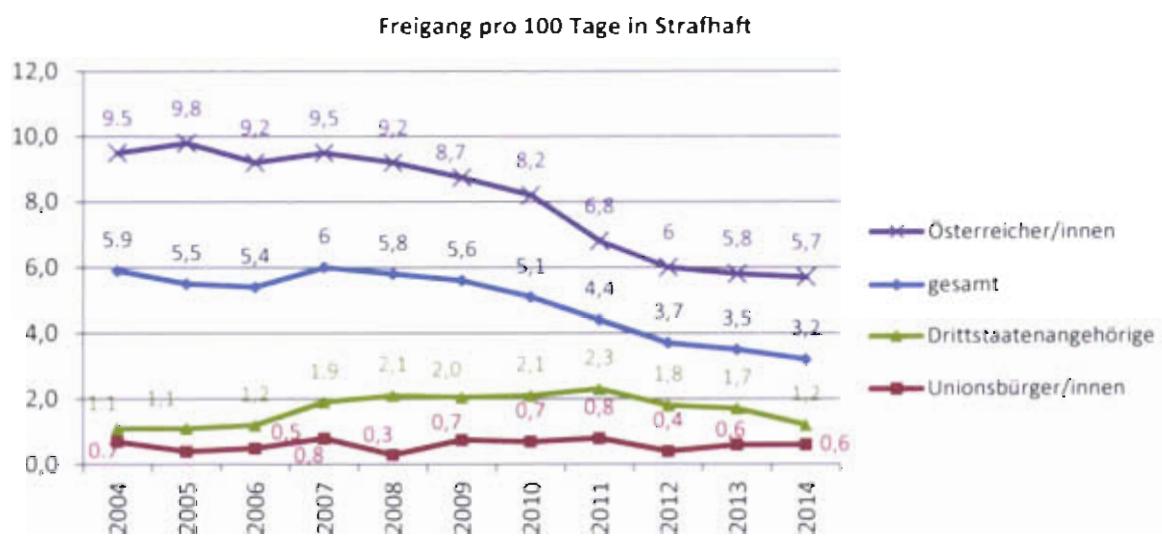
(in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2014 entlassene Österreicher/innen erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige weniger als einmal und Unionsbürger/innen nur drei Mal pro 1.000 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2014 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 1,5 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger/innen waren 0,5 Mal pro 100 Tage Strafhaft, Drittstaatenangehörige 1,2 Mal auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 92% der Frauen und 85% der Männer, die im Jahr 2014 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 13% der Österreicherinnen und 25% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 4% der Frauen und 8% der Männer, bei Unionsbürger/innen hingegen nur 2% (Frauen) bzw. 3% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2014 erhielten Österreicher/innen in 100 Strafhafttagen rund sechs Freigänge, Drittstaatsangehörige einen und Unionsbürger/innen in 1.000 Tagen nur sechs Freigänge. Der verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen

insbesondere bei Österreicher/innen ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁶ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte **Beschäftigungsquote**.⁸⁷ Die Beschäftigungsquote wird seit dem Berichtsjahr 2013⁸⁸ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁸⁹, die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2014) entlassen wurden. Die Beschäftigungsquote wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Hafttage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Hafttage jener Personen, die im Jahr 2014 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsquote wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der Hafttage.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Tag⁹⁰ in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,7 Stunden und variiert zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt/Wiener Neustadt/Linz/Feldkirch) und 2,51 Stunden (Klagenfurt). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,5 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt/Graz-Jakomini/Krems) und 2,72 Stunden (Korneuburg).

⁸⁶ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2014 5,49 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,23 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 452/2013).

⁸⁷ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

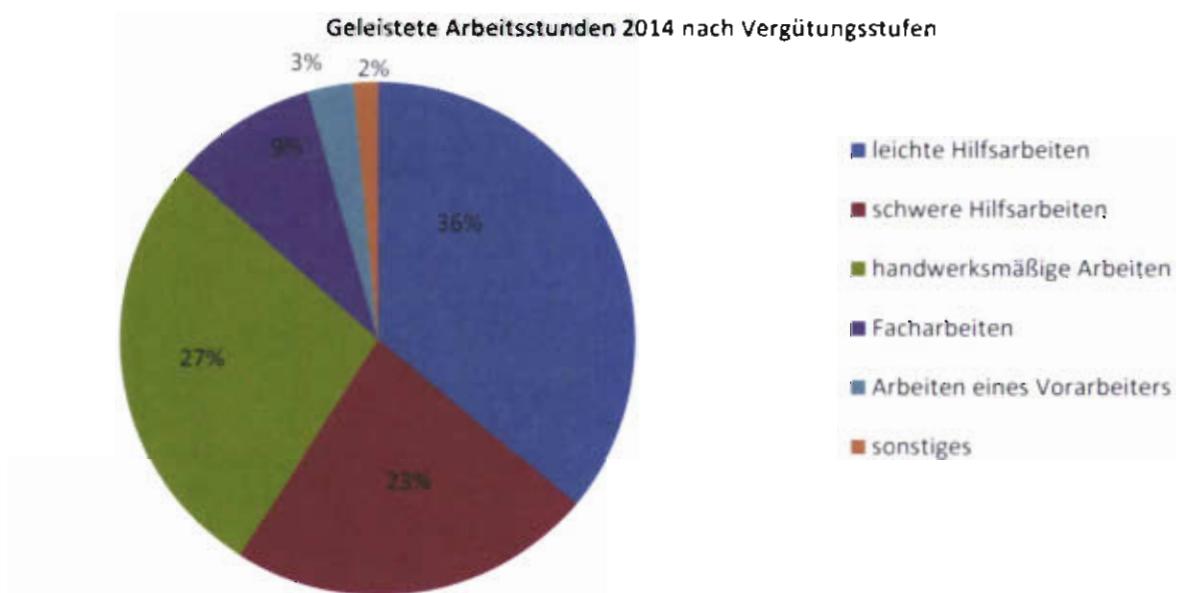
⁸⁸ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

⁸⁹ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eUH herausgerechnet.

⁹⁰ In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

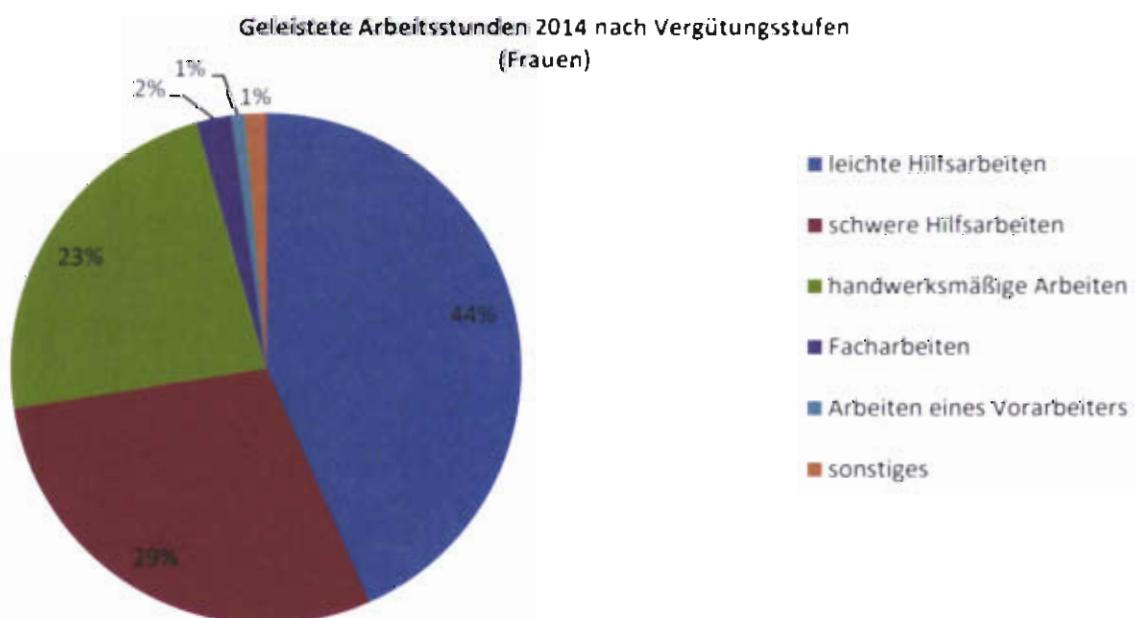
In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,88 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarza) durchschnittlich 3,2 Stunden pro Tag. Die Tagesarbeitszeit der Insassen schwankt zwischen 2,23 Stunden in Hirtenberg und 4,5 Stunden in der Schwarza. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2014 durchschnittlich 2,6 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 3 Stunden in Wien-Favoriten, 2,6 Stunden in Wien-Mittersteig und 2,3 Stunden in Göllersdorf.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2014 wie folgt:

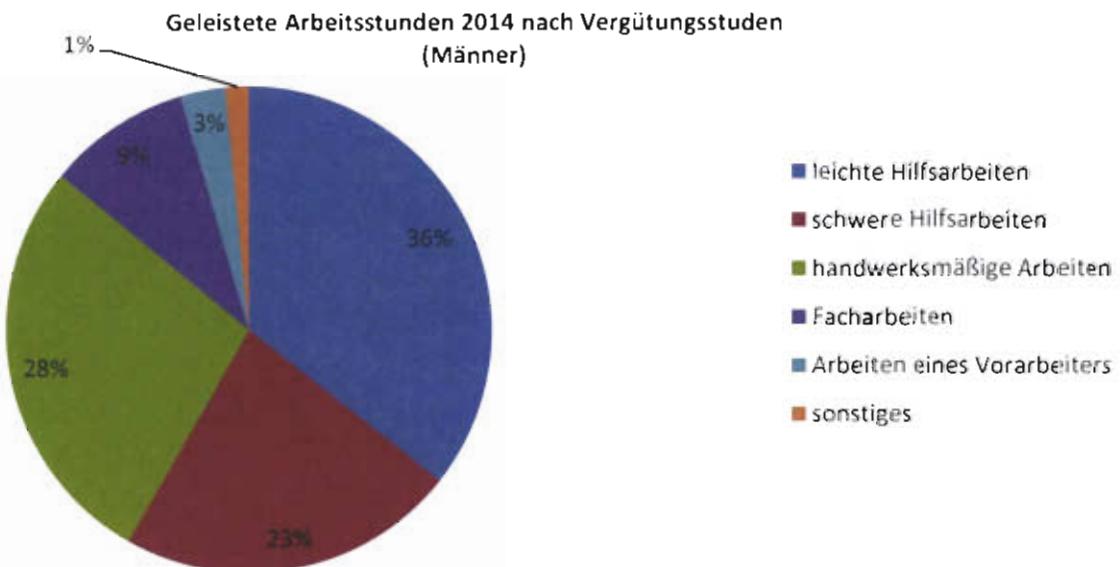


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer/eines Vorarbeiterin/Vorarbeiters verrichten:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2014 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 4,16 pro Tag (Frauen EUR 4,14 pro Tag, Männer EUR 4,16 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹¹ Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2014 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 3,81 (Frauen EUR 3,82; Männer EUR 3,81). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 3,47 (Frauen EUR 3,86; Männer EUR 3,46).

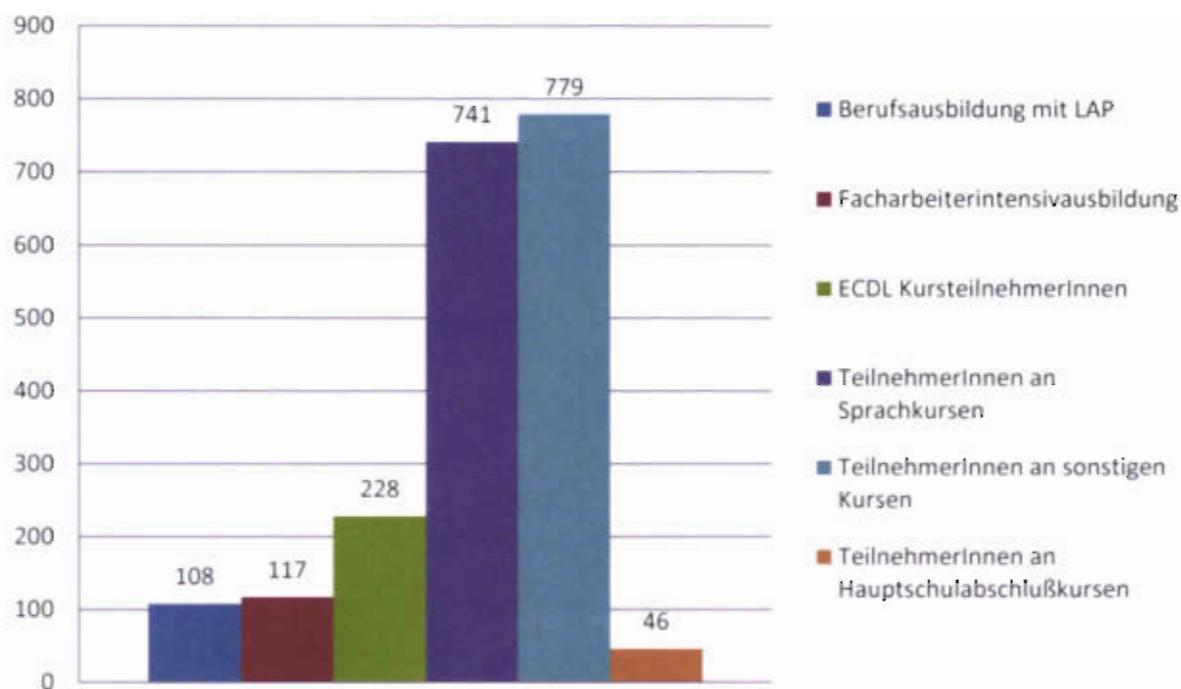
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹²

Im Jahr 2014 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.125 inhaftierte Personen, davon 114 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund EUR 410.000,- aufgewendet wurde.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.

⁹¹ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

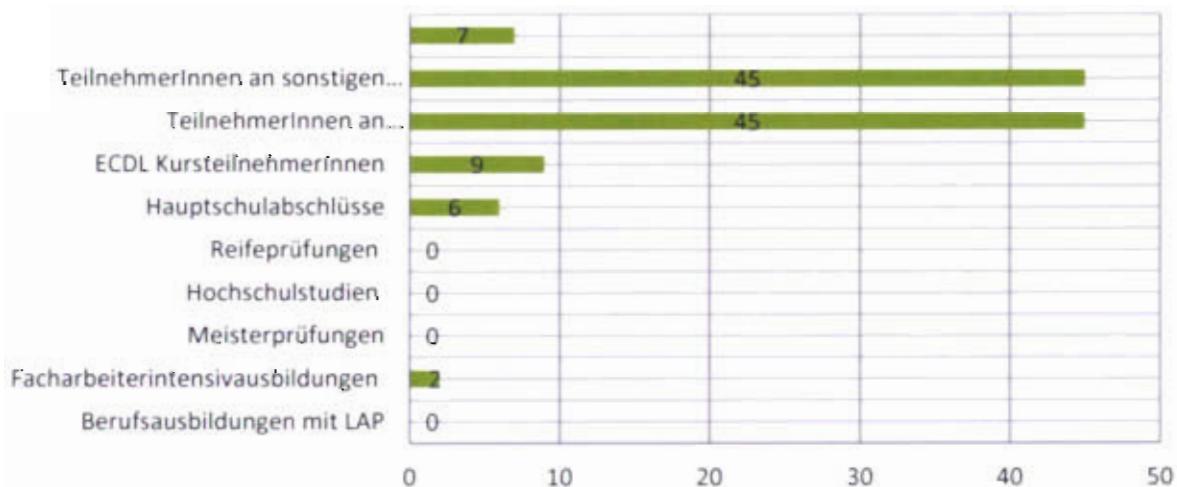
⁹² Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

Aus- und Fortbildung 2014

Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (741 Teilnehmer/innen, davon 45 Frauen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie Hubstaplerkurse oder Schweißkurse besucht. Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2014 erreichten 2 Insassinnen und 115 Insassen Abschlüsse im Rahmen einer Facharbeiterintensivausbildung. Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 228 inhaftierte Personen, davon 9 Frauen, an ECDL-Kursen und 779, davon 45 Frauen an Qualifizierungskursen teilgenommen.

Die inhaftierten Frauen nahmen an folgenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil:

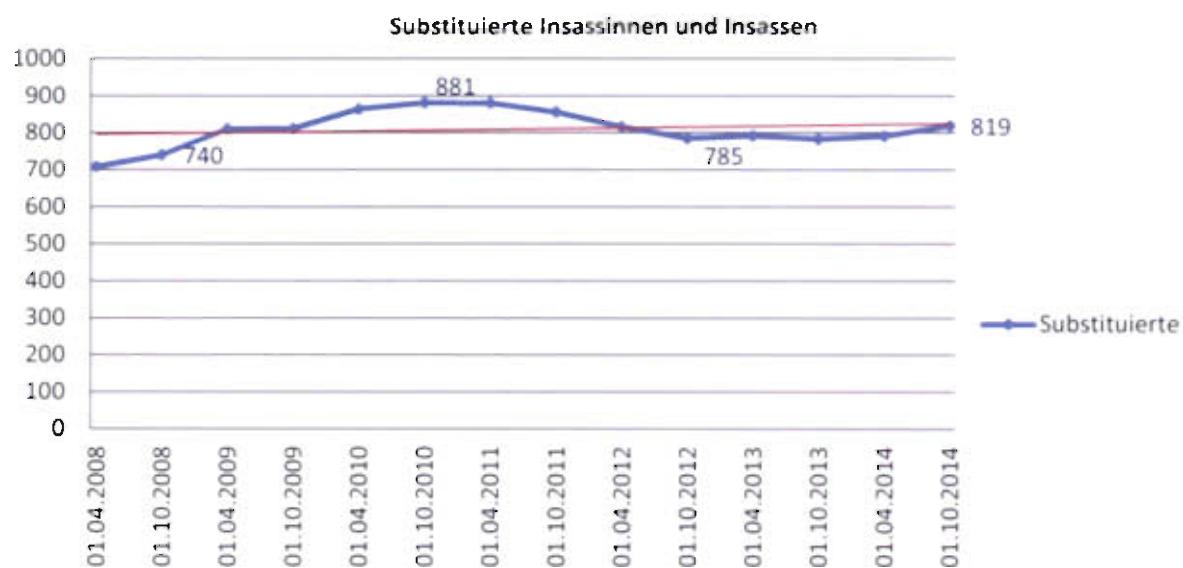


Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁹³, die inhaftierten Personen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2014 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 819 Personen (2013: 783) in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 9% der Insassinnen und Insassen entspricht. Nach einem leichten Rückgang seit dem Jahr 2011, blieb die Zahl der substituierten Insassinnen und Insassen zum Stichtag seitdem nahezu unverändert. Zum 1.10.2014 musste ein leichter Anstieg verzeichnet werden. Mit einem Anteil von 42% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 20% und weiteren retardierten Morphinien.

⁹³ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.

	Substituent	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Subutol	Mundidol	Mundidol Subutol	Subutex	Suboxone	Compassan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388		88	179	5	4	35	78	7	0
Substitutionsverteilung in %			49,4		11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0
01.04.2013	792	8,7	398		79	183	5	4	35	67	12	3
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360		93	164	3	3	39	103	10	1
Substitutionsverteilung in %			46,0		11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1
01.04.2014	791	8,7	325		93	155	5	3	35	114	14	2
Substitutionsverteilung in %			43,2		12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3
01.10.2014	819	9,3	344		129	165	1	0	37	117	15	4
Substitutionsverteilung in %			42,0		15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5

Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung der Chefärztin bei Neueinstellungen von Insassinnen und Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Personen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassinnen und Insassen steht ein bedarfsoorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der immanen Überwachung der inhaftierten Personen, nicht immer zu verhindern sind. Im Berichtsjahr nahmen sich 8 Personen in Haft das Leben. Es handelte sich um sieben Männer und eine Frau. Zwei Suizidenten waren in Untersuchungshaft, fünf (davon eine Frau) in Strafhaft und ein Verstorbener im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB.

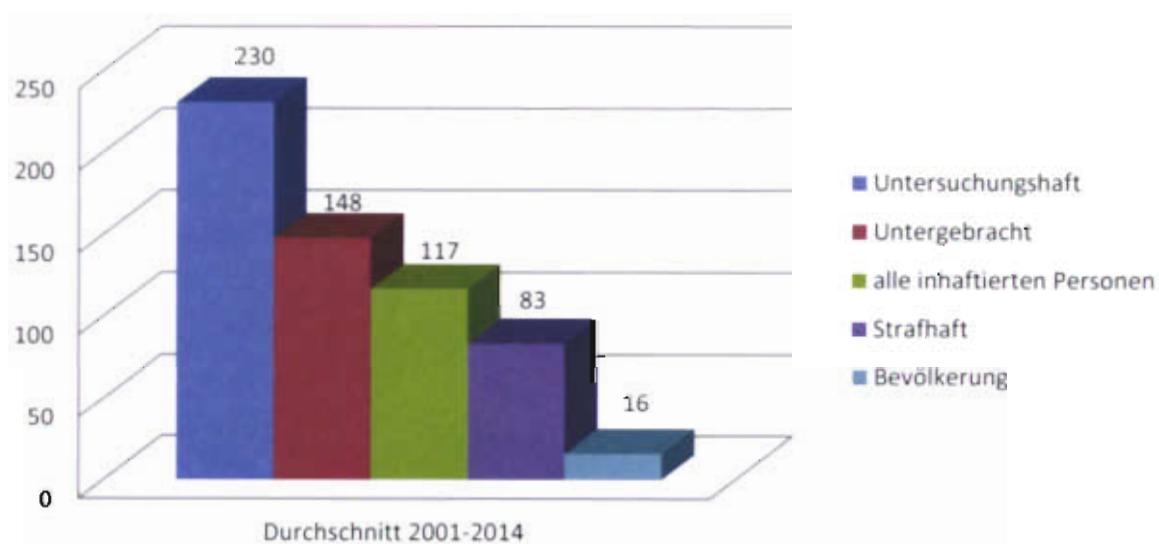
Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt einen leicht sinkenden Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Tabelle kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:

Mittelwert der Suizidraten einzelner (Haft-)Gruppen (2001-2014)



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den

durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹⁴ für das Jahr 2014:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	81,9
Untersuchungshäftlinge	117,6
Untergebrachte	120,0
Häftlinge total	90,0
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	24,0 ⁹⁵
Bevölkerung Österreich (2010)	15,0 ⁹⁶

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen knapp 5-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Die Suizidrate der Untergebrachten liegt im Jahr 2014 über jener der Strafgefangenen und der Untersuchungshäftlinge.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde im Jahr 2014 bei 1.079 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage betrug im Berichtsjahr 98.049.

Als Wirkungsziele werden einerseits der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von NEUSTART durch Justizanstalt (2014: 83,49%) und andererseits die Abbrüche des eÜH (2014: 9,34%) gemessen.

⁹⁴ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁹⁵ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2013, BM für Gesundheit

⁹⁶ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2013, BM für Gesundheit

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein NEUSTART bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung). Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten. So konnte 2014 zum Beispiel 778-mal eine Unterkunft und 61-mal Beschäftigung oder Therapie vermittelt werden.

Die Anzahl der Klienten 2014 betrug insgesamt 3.483, dies bedeutet 5,6% mehr gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den vorangegangenen Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. Seit 2014 wurden die Beratungsangebote in der Haft verstärkt, um einerseits die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten und andererseits durch eine intensivere Auseinandersetzung die Bereitschaft zu erhöhen auch nach der Entlassung im Kontakt zu bleiben und die Reflexion der eigenen Rückfallsgefährdung weiter zu führen. Während der Haft wurden von 1.302 Insassen mehrere Beratungsgespräche in Anspruch genommen. In den ersten sechs Monaten nach der Entlassung nahmen 1.138 Personen die Beratung in Anspruch.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	4 872	5 263	5 353	5 049	4 759	4 458	3 571	3 287	3 297	3 483

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen

bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins NEUSTART arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. NEUSTART „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 102 Wohnplätzen (Stand Dezember 2014).

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Wohnplätze	91	91	91	102	103	103	103	103	102	102
Zugänge	178	118	124	149	154	144	146	157	130	142

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGHi Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; *e contrario* aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.

Diese drei Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

4. Die Mitwirkung am Tatausgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
5. Die Verteidigung in Bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
6. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Z 1 bis 5 genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut.

6.2 WIENER JUGENDGERICHTSHILFE

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine nachgeordnete Dienststelle der Vollzugsdirektion und gehört organisatorisch zum Strafvollzug. Sie nimmt alle sechs soeben genannten Aufgaben wahr. Mit den in § 48 JGG genannten Aufgaben wird sie von der Staatsanwaltschaft Wien, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und den Wiener Bezirksgerichten beauftragt. Die in § 49 Abs. 1 JGG genannte Aufgabe erfüllt die Wiener Jugendgerichtshilfe für den Strafvollzug.

6.2.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierqualerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen. Aufgrund der zunehmend komplexeren Problemlagen der Beschuldigten wurde im letzten Jahr die Statistik um psychiatrische Auffälligkeiten erweitert. In 137 Fällen wurde eine psychiatrische Auffälligkeit dokumentiert, bei 17 Personen wurde eine psychiatrische Begutachtung vorgeschlagen.

Dem Gericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaft wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen.

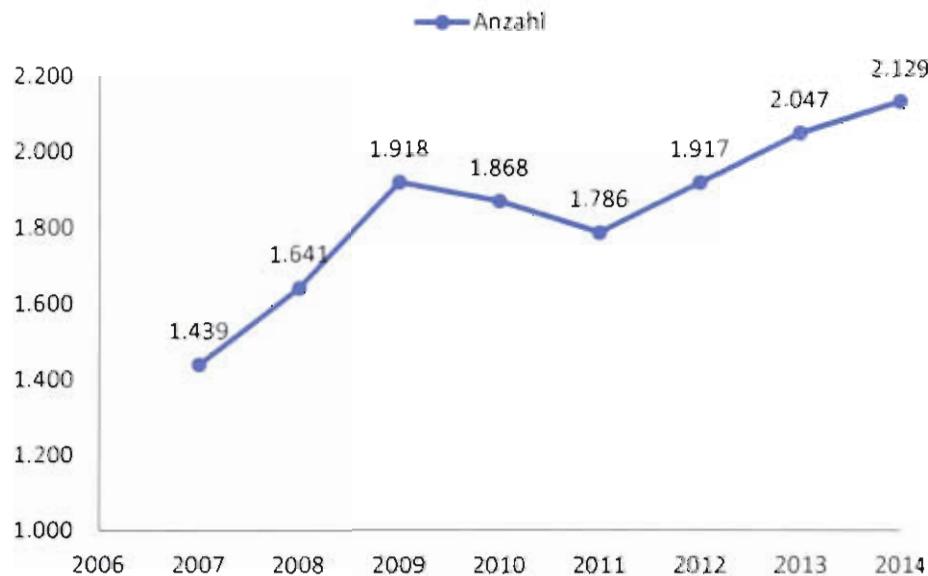
Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2014 gingen 2 129 Erhebungsaufträge ein, wovon in 1 953 Fällen tatsächlich Berichte erstattet wurden, die der Verbesserung der Lebenssituation sowie der Beförderung der Legalbewahrung dienen sollten. In 676 Fällen (35 %) waren entweder keine erzieherischen Maßnahmen indiziert oder es wurde von einem Vorschlag Abstand genommen, da Beschuldigte keinen Aufenthaltstitel oder keinen festen Wohnsitz in Österreich hatten. In vielen Fällen wurden dem Gericht jedoch zwei oder im Einzelfall sogar drei Vorschläge erstattet. Rund 10 % der Vorschläge betrafen ein diversionelles Vorgehen, wobei hiervon 5 % die Vermittlung einer gemeinnützigen Leistung, 4 % die Verhängung einer Probezeit und 1 % die Durchführung eines Tatausgleichs betrafen. In rund 30 % der Fälle wurde die Betreuung durch die Bewahrungshilfe (Verein Neustart) vorgeschlagen, rund 2 % der Vorschläge umfassten eine Einzeltherapie bei der Wiener Männerberatung und circa 3 % der Klienten bedurften eines Antigewalttrainings. In rund 5 % der Fälle war entweder eine psychiatrische Begutachtung oder eine Psychotherapie notwendig. Eine ambulante oder stationäre Drogentherapie wurde in rund 3 % der Fälle angeregt, ebenso häufig wurde eine Schul- oder Arbeitsweisung empfohlen. In 5 % der Fälle wurde die Weiterführung einer bestehenden Auflage vorgeschlagen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Anfall an Jugenderhebungen in den letzten acht Jahren. Es kann festgehalten werden, dass sich der Arbeitsanfall im

Bereich Jugenderhebungen im Beobachtungszeitraum 2007 bis 2014 um 48% erhöht hat.

Anzahl der Erhebungsaufträge an die Wiener Jugendgerichtshilfe



6.2.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

Bei sämtlichen Jugendlichen und (ab dem zweiten Halbjahr 2015 auch bei sämtlichen jungen Erwachsenen) wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

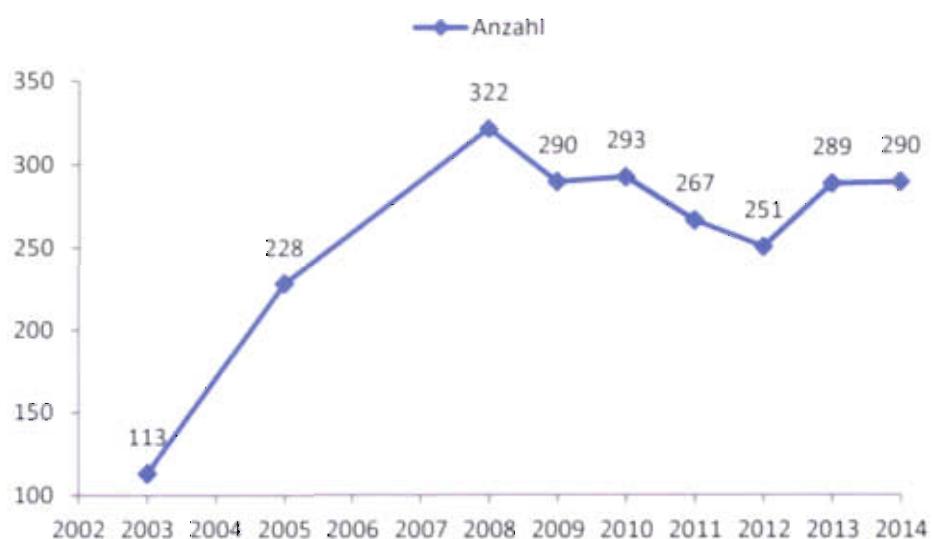
6.2.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte werden jugendliche Beschuldigte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO) in einem ausführlichen Gespräch belehrt. Dabei werden auch die gegenwärtigen Lebensumstände soweit erörtert, um die Eignung der Jugendlichen zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung einzuschätzen zu können. Im Falle der persönlichen

Eignung, der Zustimmung der Beschuldigten und deren gesetzlichen Vertretung werden die Jugendlichen zu geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen (Pfarren, Kindergärten, Pensionistenhäuser, Nachbarschaftszentren, etc) vermittelt. Die gemeinnützige Leistung ist innerhalb einer bestimmten vorgegebenen Frist zu erfüllen. Die Jugendlichen werden während dieser Zeit durch Sozialarbeiter in dem Ausmaß betreut, wie dies zur möglichst vollständigen Erbringung der vorgeschriebenen Sozialstunden erforderlich ist. Ebenso wird von den Sozialarbeitern regelmäßig Kontakt mit den Einrichtungen gehalten. Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht ist hinsichtlich Vermittlung, Verlauf und Erbringung der gemeinnützigen Leistung jeweils zu berichten.

Im Jahr 2014 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 290 Mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Anzahl gemeinnütziger Leistungen im langjährigen Verlauf



Die genaue statistische Auswertung der Daten für das Jahr 2014 wird erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2015 vorliegen, weil die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung oftmals sechs Monate Zeit haben.

86% aller Vermittelten haben ihre gemeinnützige Leistung pflichtgemäß beendet und die Staatsanwaltschaft ist endgültig von der Verfolgung zurückgetreten. Im Durchschnitt waren im Jahr 2013 42 Stunden, im Jahr 2014 47 Stunden gemeinnützige Leistung zu erbringen.

6.2.4 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Haftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthaltung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2014 war die Zahl der inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen rückläufig. Es wurden 205 Zugangsgespräche mit Jugendlichen und 370 Zugangsgespräche mit jungen Erwachsenen geführt.

Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmassnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Im Haftbereich wurden 4 753 Betreuungsgespräche durchgeführt. Trotz der niedrigeren Insassenzahlen in Haft stieg die Zahl der Haftbetreuungen deutlich (inamlich von 4 540 im Jahr 2013, dies wird auf die Bedürftigkeit der Insassen zurückgeführt).

Die Wiener Jugendgerichtshilfe organisiert Betreuungsangebote zur Wissensvermittlung, Informationsveranstaltungen oder Freizeitangebote, die den Haftalltag erleichtern. Auch Gruppenausgänge werden in Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizanstalt Wien-Josefstadt besprochen und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Wiener Jugendgerichtshilfe 55 Sozialbesuche bei Jugendlichen und 16 bei den jungen Erwachsenen organisiert und durchgeführt. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 91 Gruppensitzungen von der Wiener Jugendgerichtshilfe durchgeführt: 45 Antigewalttrainings, 31 Abteilungsgruppen, 5 Alltagstrainings, 6 Mädchen-Cafés und 4 Sexualpädagogik-Workshops.

Die Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe haben an den von Neustart organisierten Sozialnetzkonferenzen sowohl bei der Vorbereitung als auch in der Durchführung mitgewirkt.

Auf Initiative der Vollzugsdirektion finden seit dem zweiten Halbjahr 2014 wöchentlich Videokonferenzen zwischen dem Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt und der Justizanstalt Gerasdorf statt.

Für das Jahr 2015 ist geplant mehr Gruppen für die männlichen jungen Erwachsenen anzubieten. Im Gegensatz zu den männlichen jugendlichen Insassen, denen ein großes Freizeitangebot zur Verfügung steht, sind die männlichen jungen Erwachsenen in dieser Hinsicht nach wie vor benachteiligt.

6.3 JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

In den anderen Bundesländern werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe von den Jugendwohlfahrtstragern, in Vorarlberg auch von NEUSTART wahrgenommen, dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang

Wie auch im Abschlussbericht Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung Verkürzung Vollziehung des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz dafür Sorge zu tragen dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die oben (6.1) unter 1 bis 3 angeführten Aufgaben – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen wird dazu soll die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden

Dieses Vorhaben soll im Jahr 2015 verwirklicht werden

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik der rechtskraftigen Verurteilungen erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten Rückfallstatistik eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde in welches alle rechtskraftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Loschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.¹ Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft) zu ungetilgten Vorstrafen zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen zum Gerichtssprengel in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nutzt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmals werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das führende Delikt (d.h. strafatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit Häufigkeit Einschlagigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2010 - 2014 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskraftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2010) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen.² Diese Personen

¹ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Die seltenen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik verloren.

² Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilstdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft falschlich als Ruckfallstatistik bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert *de facto* über Verurteilungs- oder Justizkarrieren von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singularen Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewahrung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten als auch einen spezialpraventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachtragliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hatte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachtragliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 - 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmaßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt

aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten.⁹⁹ Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Wiederverurteilungsquoten

Von den im Jahr 2010 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 32.678 Personen¹⁰⁰ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 11.149 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 34,1% (Wiederverurteilungsquote 2009 – 2013: 37,4%¹⁰¹). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2010 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2010	Verurteilte/ Entlassene 2010	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	32.678	21.529	65,9%	11.149	34,1%
Männer	27.684	17.834	64,4%	9.850	35,6%
Frauen	4.994	3.695	74,0%	1.299	26,0%
Jugendliche	2.490	1.000	40,2%	1.490	59,8%
Junge Erwachsene	4.333	2.318	53,5%	2.015	46,5%
Erwachsene	25.855	18.211	70,4%	7.644	29,6%
Inländer	22.449	14.308	63,7%	8.141	36,3%
Ausländer ¹⁰²	10.229	7.221	70,6%	3.008	29,4%
dar. EU-Bürger	3.608	2.979	82,6%	629	17,4%
dar. aus Drittstaaten	6.499	4.168	64,1%	2.331	35,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

⁹⁹ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

¹⁰⁰ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹⁰¹ Konzeptuelle und technische Änderungen führten zu einem Zeitreihenbruch in der Wiederverurteilungsstatistik. Siehe dazu die Erläuterungen in der Einleitung zu Kapitel 7.

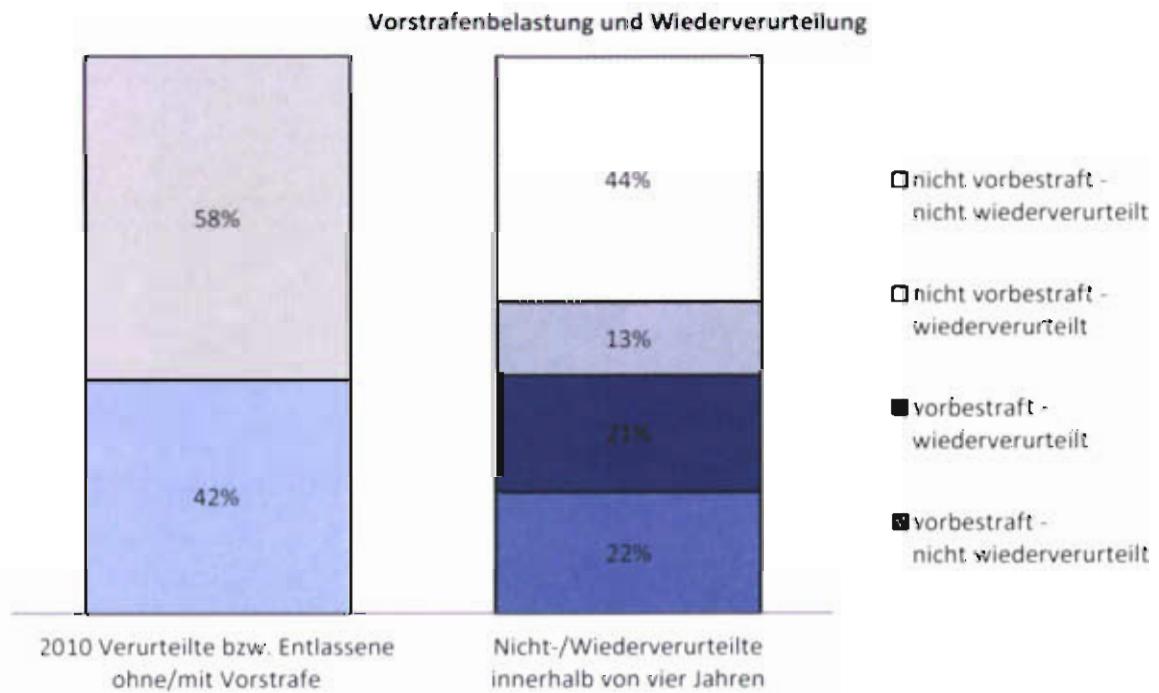
¹⁰² 122 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

7.1 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 42,4% der im Jahr 2010 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹⁰³. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 11.149 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilte



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2010 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (57,6%). 76,7% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2010 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 48,8%, solche mit Strafhafterfahrung zu 52,4%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 51,2% der vorbestrafen Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

¹⁰³ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung

Im Jahr 2010 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2010	Verurteilte/ Entlassene 2010	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	18.812	14.427	76,7%	4.385	23,3%
Vorbestraft	13.866	7.102	51,2%	6.764	48,8%
darunter mit Haftbefehl	3.953	1.881	47,6%	2.072	52,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014

7.2 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 4,2% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (67,1%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

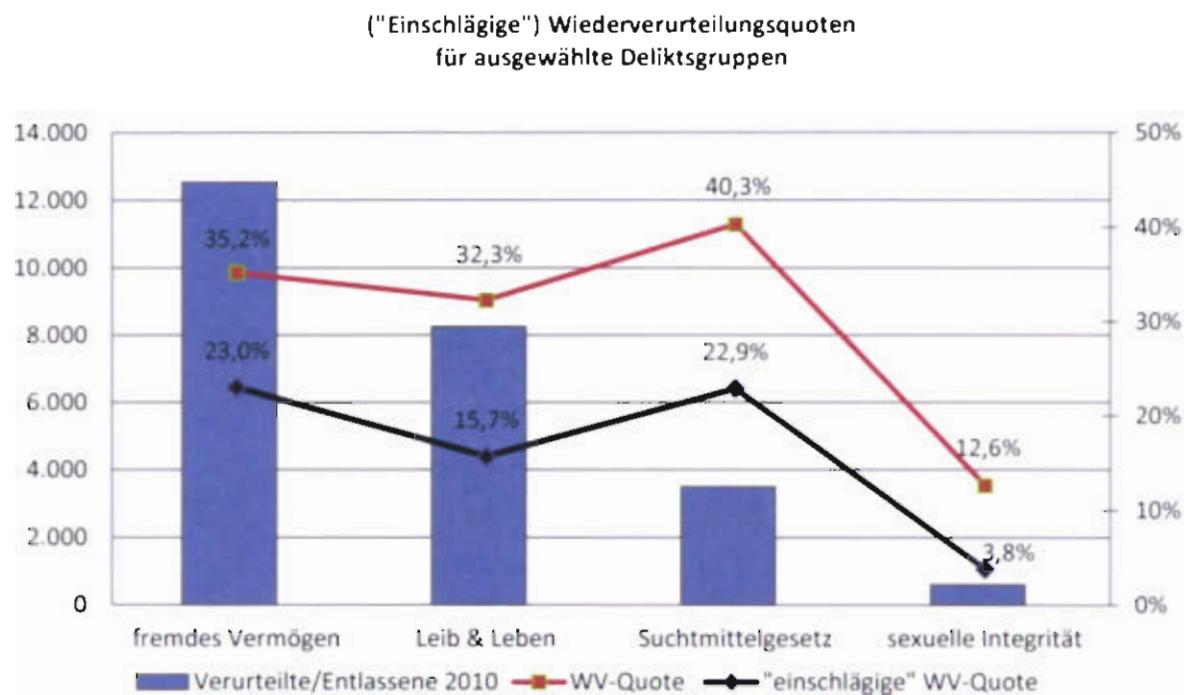
Merkmale	Wieder-verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
		1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	11.149	6.818	3.858	473	7.481
	%	100	61,2	34,6	4,2	67,1
Männer	Anzahl	9.850	5.955	3.475	420	6.643
	%	100	60,5	35,3	4,3	67,4
Frauen	Anzahl	1.299	863	383	53	838
	%	100	66,4	29,5	4,1	64,5
Jugendliche	Anzahl	1.490	691	652	147	1.096
	%	100	46,4	43,8	9,9	73,6
Erwachsene	Anzahl	2.015	1.086	819	110	1.448
	%	100	53,9	40,6	5,5	71,9
Erwachsene	Anzahl	7.644	5.041	2.387	216	4.937
	%	100	65,9	31,2	2,8	64,6
Inländer	Anzahl	8.141	4.882	2.877	382	5.417
	%	100	60,0	35,3	4,7	66,5
Ausländer	Anzahl	3.008	1.936	981	91	2.064
	%	100	64,4	32,6	3,0	68,6
Nicht vorbestraft	Anzahl	4.385	2.863	1.347	175	2.881
	%	100	65,3	30,7	4,0	65,7
Vorbestraft	Anzahl	6.764	3.955	2.511	298	4.600
	%	100	58,5	37,1	4,4	68,0
darunter mit Strahaft	Anzahl	2.072	1.177	822	73	1.415
	%	100	56,8	39,7	3,5	68,3

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2010 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.¹⁰⁴ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafzatbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 35,2 bzw. 40,3% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 12,6% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 3,8% erneut Sexualdelikte strafzatbestimmend.

¹⁰⁴ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.



7.3 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2010 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (75,3%) derer, die 2010 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 53,0% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2010 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 53,3% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 77,1%) wieder eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsquoten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB und nach § 21 Abs. 1 StGB.

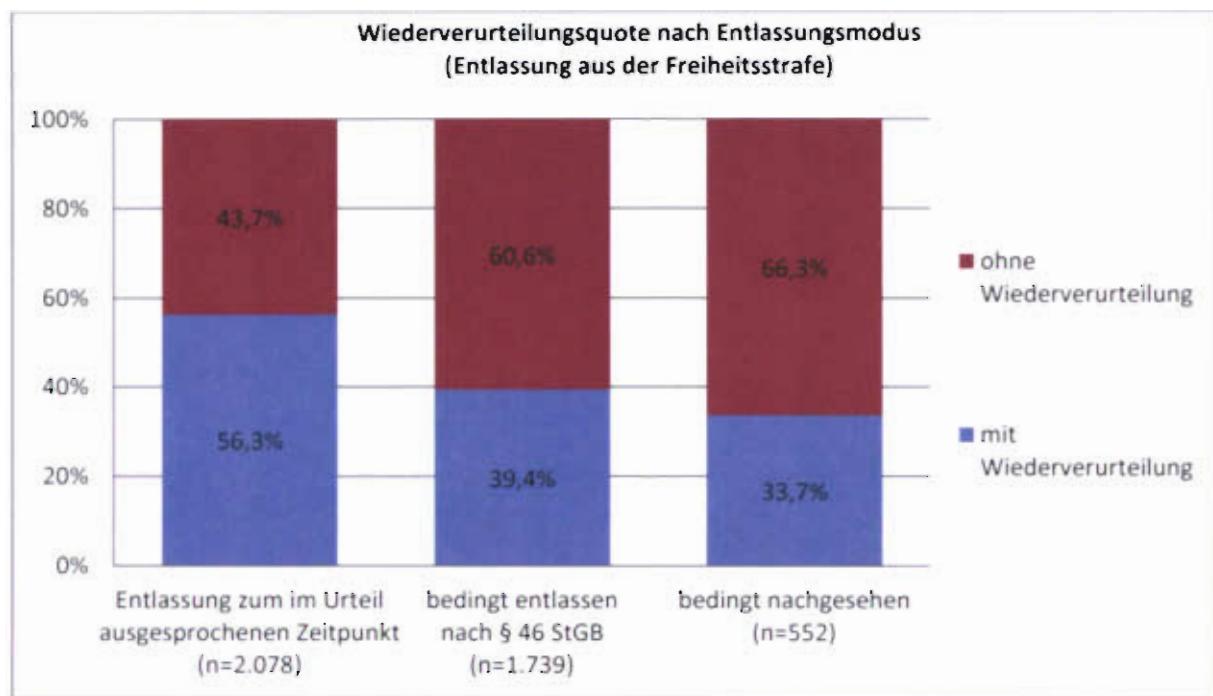
Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2010 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2010	teil- te/ Ent- las- tig	Wie- der- ver- urtei- ltig	Wie- der- ver- urtei- ltig	darunter Sanktion ¹⁰⁵				
				g	o	o	o	o
Insgesamt	Anzahl	32 678	21 529	11 149	22	2 397	3 691	4 927
	%	100	65,9	34,1	0,2	21,5	33,1	44,2
Geldstrafen, davon	Anzahl	11 821	7 971	3 850	12	1 480	1 429	903
	%	100	67,4	32,6	0,3	38,4	37,1	23,5
bedingt	Anzahl	2 759	2 078	681	7	354	214	104
	%	100	75,3	24,7	1,0	52,0	31,4	15,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	749	551	198	1	105	56	36
	%	100	73,6	26,4	0,5	53,0	28,3	18,2
unbedingt	Anzahl	8 313	5 342	2 971	4	1 021	1 159	763
	%	100	64,3	35,7	0,1	34,4	39,0	25,7
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	792	544	248	0	65	59	123
	%	100	68,7	31,3	0,0	26,2	23,8	49,6
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	19.581	12.743	6.838	7	788	2.123	3.844
	%	100	65,1	34,9	0,1	11,5	31,0	56,2
bedingt	Anzahl	12.290	8.308	3.982	5	586	1.669	1.685
	%	100	67,6	32,4	0,1	14,7	41,9	42,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.922	2.107	815	2	68	149	586
	%	100	72,1	27,9	0,2	8,3	18,3	71,9
unbedingt	Anzahl	4.369	2.328	2.041	0	134	305	1.573
	%	100	53,3	46,7	0,0	6,6	14,9	77,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 33,7%.

¹⁰⁵ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014

7.4 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2014 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 30,3% (Wien) und 37,9% (Graz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (35,8%) liegt ebenso wie im Sprengel Linz (36,4%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsquote bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsquote in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der *Diversion* unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der *Diversion* großzügiger¹⁰⁶. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein *Divisionsangebot* bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Divisionsquoten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsquoten zu rechnen.

¹⁰⁶ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2010	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl
Insgesamt	32.678	21.529	65,9%	11.149	34,1%
OLG Wien, davon	13.459	9.377	69,7%	4.082	30,3%
LG Wien	8.600	5.849	68,0%	2.751	32,0%
LG Eisenstadt	765	606	79,2%	159	20,8%
LG Korneuburg	1.200	906	75,5%	294	24,5%
LG Krems a d. Donau	383	258	67,4%	125	32,6%
LG St. Pölten	1.171	800	68,3%	371	31,7%
LG Wiener Neustadt	1.340	958	71,5%	382	28,5%
OLG Graz, davon	6.924	4.301	62,1%	2.623	37,9%
LG Graz	3.086	1.908	61,8%	1.178	38,2%
LG Leoben	1.416	963	68,0%	453	32,0%
LG Klagenfurt	2.422	1.430	59,0%	992	41,0%
OLG Linz, davon	7.326	4.659	63,6%	2.667	36,4%
LG Linz	2.052	1.283	62,5%	769	37,5%
LG Ried im Innkreis	757	502	66,3%	255	33,7%
LG Steyr	523	294	56,2%	229	43,8%
LG Wels	1.430	892	62,4%	538	37,6%
LG Salzburg	2.564	1.688	65,8%	876	34,2%
OLG Innsbruck, davon	4.969	3.192	64,2%	1.777	35,8%
LG Innsbruck	3.007	2.015	67,0%	992	33,0%
LG Feldkirch	1.962	1.177	60,0%	785	40,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

7.5 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Divisionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote stark zurückgegangen. Ohne Berechnungsumstellung wäre die Wiederverurteilungsquote für die Kohorte 2010 im Vorjahresvergleich dem Trend der letzten Jahre folgend nur leicht rückläufig.

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik. – Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren.

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT, DER KORRUPTION UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen. Andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäsche). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2012, Teil des BMJ, 143).

Für das Jahr 2014 sind folgende legislative und andere Maßnahmen zu nennen:

- a) Neben der durchaus Erfolge verzeichnenden **Kronzeugenreglung** als wichtige Möglichkeit der Bekämpfung von Kriminalität steht seit 20.03.2013 bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem

Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA lagen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), wurden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **01.01.2015** sind 2.438 Meldungen über das System eingegangen, davon wurde in 1.778 Fällen ein Postfach eröffnet.

Mit Stichtag **30.09.2014** gliedern sich die Fälle wie folgt:

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Meldungen	1.901	
Substratlose Meldungen	140	7,36
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	698	36,72
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	74	3,89
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	222	11,68
Diversionen durch StA oder Gericht	2	0,11
Schuldsprüche	3	0,16
Freisprüche	1	0,05
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	4	0,21
Zuständigkeit Finanzamt	562	29,56
Zuständigkeit sonstiger Behörden	13	0,68
Offenes Verfahrensergebnis	182	9,57

Zum Stichtag **30.09.2014** wurden 298 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in sechs Fällen Anklage erhoben), in 26 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (eine Anklage).

- b) Die **Richtlinie 2014/42/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU wurde am 29. April 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/127, 39). Auf Grund eines Fehlers betreffend das Umsetzungsdatum in Art. 12 und 13 wurde am 13. Mai 2014 ein Korrigendum veröffentlicht. Dementsprechend ist die RL bis 4. Oktober 2016 umzusetzen. Umsetzungsmaßnahmen erfolgten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, das im Juli 2015 beschlossen wurde.

Die **Richtlinie 2014/62/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates wurde am 21. Mai 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/151, 1). Die Umsetzungsfrist läuft bis 23. Mai

2016 Die Richtlinie zielt vor allem auf die Harmonisierung des materiellen Strafrechts ab

- c) Umsetzungsmaßnahmen erfolgten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 das im Juli 2015 beschlossen wurde
- d) Am 3 Februar 2014 wurde der erste **Korruptionsbekämpfungsbericht** der Europäischer Kommission veröffentlicht. der einen allgemeinen Teil und Landerkapitel enthält. In Österreich bedarf es nach Auffassung der Europäischen Kommission in Bezug auf folgende Aspekte weiterer Anstrengungen
 - Gewährleistung der notwendigen Kapazitäten der WKStA zur Behandlung von In- und Auslandskorruption Priorisierung der Untersuchung und Verfolgung von Auslandsbestechungsfällen Ausarbeitung von Leitlinien für Staatsanwalte in denen klargestellt wird dass die Strafverfolgung von Auslandsbestechung nicht durch nationale wirtschaftliche Interessen behindert werden darf Anhebung der Geldbußen für juristische Personen damit die Sanktionen wirksam verhältnismäßig und abschreckend sind
 - Verbesserung des Verfahrens für den Zugang zu Bankkontendaten bei Korruptionsverdacht Strafverfolgungsbehörden sollten zugig Daten erhalten wenn Schwere und Bedeutung des betreffenden Falles dies erfordern
 - Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus zur Prüfung der Vermögens- und Interessenerklärungen hochrangiger gewählter und bestellter Amtsträger was eine unparteiliche Prüfung ermöglichen würde Einführung abschreckender Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften über die Offenlegung der Interessen- Einkommens- und Vermögenslage

8.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Am 14. Oktober 2014 fand ein von den Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für Europa, Integration und Äußeres veranstalteter Expertengipfel unter dem Titel 'Gegen Hass und Hetze' statt. Dabei wurde u.a. eine Neuformulierung des § 283 StGB diskutiert mit der in der Praxis zu Tage getretenen Defiziten begegnet werden sollte. Thematisiert wurden insbesondere eine Präzisierung bzw. Absenkung der geforderten Offentlichkeitsschwelle der Umfang der geschützten Gruppen, Qualifikationstatbestände sowie eine verstärkte Berücksichtigung von Hassverbrechen („hate crimes“) im Strafgesetzbuch. Umsetzungsmaßnahmen erfolgten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 das im Juli 2015 beschlossen wurde.

Am 29. September 2014 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen die Resolution 2178(2014). Darin wird u.a. eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kriminalisierung von Reiseaktivitäten bestimmter Personen zu terroristischen Zwecken der Finanzierung sowie der sonstigen Unterstützung solcher Reiseaktivitäten vorgesehen (op. 6a bis 6c der Resolution 2178(2014)). Davon ausgehend hat das Ministerdelegiertenkomitee des Europarats eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zur

Europaratskonvention zur Verhutung des Terrorismus eingesetzt. Dieses Zusatzprotokoll das sich insbesondere mit dem Phänomen der *Foreign Terrorist Fighters* auseinandersetzt wurde am 19. Mai 2015 von der Ministerkonferenz des Europarates angenommen.

8.3 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz der EDV in Wirtschaft, Verwaltung und dem privaten Bereich führt zu einer Zunahme krimineller Verhaltensweisen in Bezug auf Cyberkriminalität.

Zur Bekämpfung der Computerkriminalität auf internationaler Ebene wurde das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime ETS Nr 185) geschlossen welches von Österreich am 13. Juni 2012 ratifiziert wurde (BGBI III Nr 140/2012). Auf EU-Ebene wurde am 22. Juli 2013 die **Richtlinie 2013/40/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates beschlossen (ABl L 2013/218 8). Eine Umsetzungsnotwendigkeit ergibt sich insbesondere im Hinblick auf Art 9 („Strafen“), der Qualifikationen (Mindesthochststrafen) in den Fällen vorsieht, in denen etwa eine beträchtliche Anzahl von Informationssystemen geschadigt wird. Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen werden oder schweren Schaden verursachen oder gegen kritische Infrastruktur gerichtet sind. Der (Daten-)Identitätsmissbrauch soll einen erschwerenden Umstand bei der Strafbemessung darstellen. Die Umsetzungsfrist läuft bis 4. September 2015. Die vom Bundesministerium für Justiz eingesetzte Reformarbeitsgruppe StGB 2015 erstattete in ihrem Bericht unter anderem Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie. Diese Vorschläge bildeten die Basis für den im März 2015 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, das im Juli 2015 beschlossen wurde.

Durch den gesellschaftlichen Wandel und die Entwicklung der Technik erscheint es zudem geboten neuen negativen Phänomenen wie beispielsweise Cybermobbing auch strafrechtlich entgegenzutreten. Auch dies erfolgt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015.

8.4 SEXUALSTRAFRECHT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011**, BGBI I Nr 130/2011 wurde ein Tatbestand Anbahnung von Sexualkontakte zu Unmündigen („grooming“) als neuer § 208a StGB ebenso wie ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt. Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretene **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**, BGBI I Nr 116/2013, wurden insbesondere die Strafdrohungen beispielsweise für die Zuhälterei angehoben sowie das Tätigkeitsverbot die inländische Gerichtsbarkeit und die Tatbestände des Menschenhandels der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren und der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen ausgedehnt.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetzes 2015**, das im Juli 2015 beschlossen wurde ein neuer Tatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a) eingefügt, mit welchem die Vornahme des Beischlafs oder einer dieser gleichzusetzende geschlechtliche Handlung gegen den Willen der anderen Person, unter Ausnutzung einer Zwangslage oder durch vorangegangene Einschüchterung pönalisiert wird. Weiters wurde der Tatbestand „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (§ 218) ausgedehnt.

8.5 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. **Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige vorgenommen** (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die **Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen** ausgeweitet. (Zur Entwicklung siehe Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 135).

Am 14. November 2013 hat Österreich das **Europaratsübereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (CETS Nr. 210) ratifiziert (BGBI. III Nr. 164/2014), es ist am 1. September 2014 in Kraft getreten. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Opferschutz, materiellem Zivil- und Strafecht, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (u.a. Gewaltschutz-EVs), Migration und Asyl sowie internationaler Zusammenarbeit. Anlässlich der Ratifizierung wurde für Österreich nur ein geringfügiger Umsetzungsbedarf erblickt. Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetzes 2015**, das im Juli 2015 beschlossen wurde, ist ein eigener Tatbestand „Zwangsheirat“ eingefügt worden, der in Absatz 2 auch ein Vorfelddelikt zur Zwangsverheiratung vorsieht, demzufolge es strafbar ist, eine Person in einen fremden Staat zu locken, um sie dort zur Eheschließung zu zwingen („Zwangsheirat“ § 106a). Ferner wurde auch die Aufzählung der Erschwerungsgründe im Bereich „Gewalt in der Familie“ erweitert.

8.6 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erfledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz**, mit dem das **Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des

Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der Begriff „**junge Erwachsene**“ in das Strafrecht **eingeführt**. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das **18. Lebensjahr**, nicht aber das **21. Lebensjahr** vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass **heranwachsende Menschen** vielfach eine **persönliche Krise** (sogenannte „**Adoleszenzkrise**“) durchleben, in der sie für **Kriminalität** anfälliger als andere Menschen sind, wurden **Sonderbestimmungen** für die **strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener** geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Als Reaktion auf einen in der Öffentlichkeit intensiv **debattierten** Fall von Gewaltausübung von Gefangenen gegen einen jugendlichen Gefangenenden in der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde im Juli 2013 von der (damaligen) Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl ein interdisziplinärer **Runder Tisch** zum Thema **Untersuchungshaft für Jugendliche** eingesetzt und beauftragt, Optimierungsmaßnahmen für die Untersuchungshaft jugendlicher Beschuldigter zu erarbeiten.

Der Runde Tisch legte im Oktober 2013 einen **Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“**¹⁰⁷ vor. Der Bericht ist von dem Konsens über die Notwendigkeit getragen, „Untersuchungshaft für Jugendliche nur in unbedingt notwendigen Fällen vorzusehen, weshalb Haftvermeidung oberste Priorität zu genießen und das Ziel der Resozialisierung (weil bei Jugendlichen vielleicht noch einigermaßen realistisch erreichbar) besonders im Vordergrund zu stehen habe“ (Auszug aus dem Vorwort).

Der Bericht enthält eine **Fülle an organisatorischen und legistischen Vorschlägen**, an deren Umsetzung seither intensiv gearbeitet wird. Die wesentlichsten Aussagen der Zusammenfassung sollen hier wörtlich wiedergegeben werden:

„Die bereits eingetretene Sensibilisierung der beteiligten Institutionen ist jedenfalls ein ganz wesentlicher Erfolg. Dementsprechend gab es übereinstimmend ein klares Bekenntnis zur Haftvermeidung. Konsens herrschte auch darüber, dass die Person der/des Jugendlichen Ausgangspunkt aller Bemühungen sein muss. Jede haftvermeidende und haftverkürzende Maßnahme muss sich an den konkreten Lebensumständen der/des Jugendlichen orientieren und für jeden Einzelfall neu definiert und auch neu organisiert werden. Ein allgemeingültiges Rezept für Haftvermeidung und/oder Haftverkürzung gibt es nicht....“

Ausgehend von der Überlegung, dass die Anhaltung in einer Justizanstalt ein im Grunde ungeeignetes Modell ist, um Jugendliche für ein straffreies, soziales und wirtschaftliches Leben in der Gesellschaft vorzubereiten und getragen von dem Gedanken, dass inhaftierte Jugendliche oftmals deshalb in Haft sind, weil Familie und/oder bisher betreuende Einrichtungen mit der Situation überfordert oder eine adäquate Betreuung nicht mehr gewährleisten können, wurde die Vollzugsdirektion mit der Erarbeitung von Vorschlägen für alternative Unterbringungsmöglichkeiten beauftragt....“

Auch die Maßnahmen zur Verkürzung der Untersuchungshaft für Jugendliche setzen auf eine institutionenübergreifende Kommunikation. Nach dem Jugendgerichtsgesetz ist die Jugendgerichtshilfe – derzeit lediglich in Wien – als Haftentscheidungshilfe eingerichtet. Daran anknüpfend wurde die Wiener Jugendgerichts-

¹⁰⁷ Abrufbar unter: http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren_de.html

hilfe, unter Beteiligung von Vertreter/innen des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Kinder- und Jugendhilfe, des Vereins NEUSTART sowie des Vollzuges beauftragt, die Fälle der im Juli 2013 in Wien inhaftierten Jugendlichen aus betreuerischer Sicht zu besprechen, um die praxisrelevanten Problemstellungen sichtbar zu machen. Es zeigte sich auch hier die Notwendigkeit, jede Haftverkürzende Maßnahme für die/den einzelne/n Jugendliche/n individuell zu entwickeln. Ein rasches und effizientes Reagieren auf eine Inhaftierung ist aber nur dann möglich, wenn alle beteiligten Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Verein NEUSTART, Kriminalpolizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Vollzug – regelmäßig und standardisiert miteinander kommunizieren können. Die Sammlung der Informationen über die/den betroffene/n Jugendliche/n und die Ausarbeitung eines individuellen und bedürfnisorientierten (Betreuungs-)Konzeptes soll bei der Jugendgerichtshilfe konzentriert („**Einzelfallbesprechung**“) und von dieser dem Gericht – gemäß dem in § 48 JGG festgeschriebenen gesetzlichen Auftrag – als Haftentscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Empfehlung, die **Jugendgerichtshilfe österreichweit** auszubauen, steht damit in einem logischen Zusammenhang.

Parallel dazu wird schon seit dem Vorjahr durch den Verein NEUSTART im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz das Projekt „**Sozialnetzkonferenz**“ mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt...

Es bedarf eines differenzierten Betreuungsangebotes, um eine bedürfnisorientierte Hilfestellung zur Verfügung stellen zu können. So darf in keinem Fall das Fehlen eines geeigneten Settings zur Aufrechterhaltung/Verhängung einer Untersuchungshaft führen. Das würde nämlich bedeuten, die **ultima ratio-Funktion des Strafrechtes** im Allgemeinen und einer Haft im Besonderen, die ganz besonders im Zusammenhang mit Jugendlichen beachtet werden muss, zu untergraben. Der gesamtgesellschaftliche Auftrag gilt nicht nur für die Setzung präventiver Maßnahmen; auch die Frage der Haftverkürzung kann und muss die Strafjustiz und der Vollzug nicht alleine bewältigen. Um Anhaltungen in Justizanstalten so kurz wie möglich zu halten, müssen Kinder- und Jugendhilfeträger als Player und Verantwortliche involviert werden.

In jenen Fällen, in denen eine Inhaftierung unumgänglich ist, muss zumindest der **Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen** bedürfnisorientiert verlaufen: Es gilt, die bestehenden Defizite, seien sie sprachlicher, schulischer, beruflicher oder sozialer Natur, in der zur Verfügung stehenden Zeit bestmöglich auszugleichen. Für die Zeit eines Strafverfahrens und/oder einer Inhaftierung sind die Strafjustiz und der Strafvollzug dazu berufen, mit Jugendlichen an ihrer weiteren Entwicklung zu arbeiten und diese positiv zu beeinflussen. Aber auch in diesem Bereich müssen andere Einrichtungen und Institutionen ins Boot geholt werden, insbesondere dann, wenn es darum geht, Jugendliche aus der Haft zu entlassen und in die Gesellschaft sowie in den Arbeitsmarkt (wieder) zu integrieren. Um eine erfolgreiche (Re-)Sozialisierung und Straffreiheit zu erreichen, bedarf es der Zusammenwirkung aller beteiligten Kräfte. Kinder und Jugendliche, die Entwicklungs- und/oder Erziehungsdefizite aufweisen und daher – auch nach einer Inhaftierung – eine entsprechende soziale und pädagogische Betreuung brauchen, zeigen die **Notwendigkeit einer funktionierenden und qualitätsvollen Kinder- und Jugendhilfe**, die auch und gerade für „schwierige“ Kinder und Jugendliche adäquate Maßnahmen anbieten und auch vollziehen können muss.

Die von Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl angekündigten Maßnahmen für die Justizanstalt Wien-Josefstadt, wie der Grundsatz des 2-

Personen-Belages, die Verbesserung der Beschäftigungssituation, die Neuorganisation der Freizeitgestaltung, die Verstärkung der Sicherheitsvorkehrungen, die Renovierung und Erneuerung der Ausstattung wurden bereits **erfolgreich umgesetzt**

Letztlich bleibt aber zu bedenken, dass eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft sowie ein im besten Sinne resozialisierender Vollzug von einer entsprechenden finanziellen Dotierung abhängig sind.

Jedenfalls muss aber verhindert werden, dass schwierige und damit auch hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche gleichsam durch alle Netze fallen und schließlich beim Strafvollzug landen. Es dient weder der/dem Jugendlichen noch der Gesellschaft die Strafjustiz und damit den Vollzug zum Erben der Probleme der Gesellschaft im Umgang mit schwierigen Jugendlichen zu machen. Der Vollzug kann nicht alleine bislang Versaumtes nachholen und Entwicklungsdefizite abbauen. Und er soll es auch nicht müssen.

Es darf an dieser Stelle darauf Wert gelegt werden, dass das Bundesministerium für Justiz nicht das Anliegen verfolgt, geschlossene Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Vielmehr sollte geprüft und sachlich diskutiert werden, ob die derzeit geltenden Rechtslagen ausreichen, um eine adäquate Erfolg versprechende und bedürfnisorientierte Pflege und Betreuung unter Erhaltung großtmöglicher Freiheit zu gewährleisten.

Parallel zum Runden Tisch begann ein Projekt am Landesgericht für Strafsachen Wien, bei dem gleichzeitig mit Verhangung der Untersuchungshaft ein vorläufiger Bewahrungshelfer (Verein NEUSTART) bestellt wurde, der unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Jugendlichen Möglichkeiten abklärte, eine Enthaltung gegen geringere Mittel zu erreichen. Diese Vorgehensweise wurde in das oben angeführte Projekt des Bundesministeriums für Justiz zu Sorge-, Haftentlassungs- und Wiedergutmachungskonferenzen aufgenommen und als Untersuchungshaftkonferenz mit 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übernommen (Ergänzend zur Sozialnetzkonferenz siehe Punkt 3.5.3).

Zum Vorhaben der Einrichtung einer bundesweit agierenden Jugendgerichtshilfe siehe Abschnitt 6.3

Die im Abschlussbericht des Runden Tisches vorgeschlagenen legistischen Maßnahmen sowie darüber hinaus gehende Überlegungen, sollen in einen Gesetzesentwurf zu Änderungen im JGG einfließen, der im Laufe des Jahres 2015 vorgelegt werden soll.

8.7 ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBI. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBI. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBI. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat.

Mit dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 (ABl. L 2004/335, 8) wurden Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) festgelegt. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBI. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Ein **Strafaufschub wurde bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

c) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz** (NPSG), BGBI. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung** (NPSV), BGBI. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

d) Durch das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014** BGBI. I Nr. 71/2014, wurde in § 34 Abs. 2 SMG eine neue Einziehungsbestimmung für Suchtmittel und die in § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 SMG genannten Pflanzen und Pilze geschaffen. Eine auf dieser Grundlage mit dem Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt) vereinbarte vereinfachte Vorgehensweise ermöglicht eine umgehende Einziehung und Vernichtung von Suchtgift, insbesondere Cannabispflanzen (Hanfplantagen); lediglich eine repräsentative Probe wird zur kriminaltechnischen Untersuchung entnommen. Damit soll die aufwändige Lagerung von (Cannabis-)Pflanzen vermieden werden. Die Bestimmung ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Zu

Einzelheiten siehe den Erlass des BMJ vom 13. Jänner 2015, BMJ-S703.008/0001-IV 2/2014, eJABI Nr. 6/2015.

8.8 ANTI-DOPING-BUNDESGESETZ

Bereits im Jahr 1991 wurde die Anti-Doping-Konvention des Europarates (CETS Nr. 135) in die österreichische Rechtsordnung übernommen (BGBI. Nr. 451/1991). Ein weiterer wichtiger Schritt erfolgte 2002 durch die Ratifizierung des Zusatzprotokolls (CETS Nr. 188; BGBI. III Nr. 14/2005). Seit 1. September 2007 ist das weltweit gültige „Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport der UNESCO“ auch in Österreich in Kraft (BGBI. III. Nr. 108/2007). Mit diesem Übereinkommen soll es durch verschiedene Maßnahmen zu einer vollständigen Ausmerzung des Dopings im Sport kommen.

Seit 1. Juli 2007 (BGBI. I Nr. 30/2007) ist das Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG) in Kraft, welches den Vorgaben der Anti-Doping-Konvention entspricht. Mit diesem Bundesgesetz wurde in seinem § 22a eine Bestimmung aufgenommen, welche zum Zwecke des Dopings im Sport eine gerichtliche Strafbarkeit vorsieht.

Diese Strafbestimmung wurde aufgrund von Unklarheiten bei der Vollziehung, insbesondere mit der Auslegung der Formulierung „zum Zwecke des Dopings im Sport“ mit BGBI. I Nr. 93/2014 novelliert. Die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Bestimmung soll nunmehr klarstellen, dass jede sportliche Aktivität – so auch die private und uneigennützige Weitergabe bestimmter Substanzen außerhalb organisierter oder auch nur auf Gewinn ausgerichteter Sportaktivitäten - von dem Straftatbestand umfasst ist.

8.9 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

8.9.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBI. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 12).

Im Rahmen des **EU-JZG-ÄndG 2014** (s. unten, Pkt. 8.9.2) wurden in das ARHG zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die der Umsetzung des nachstehenden Rechtsinstruments bzw. der Entsprechung der Rechtsprechung des EGMR und des OGH dienen:

- Aufnahme von Bestimmungen über kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlungen und gemeinsame Ermittlungsgruppen (§§ 59b, 59c, 76a, 76b) zwecks Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. 11. 2001, das weitgehend mit dem im Rahmen der Europäischen Union erarbeiteten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten

der Europäischen Union vom 29.5.2000, ABI. C 2000/197, 1, BGBI. III Nr. 65/2000, übereinstimmt, weshalb sich die erwähnten Bestimmung an den entsprechenden Regelungen im EU-JZG (§§ 71 bis 74, 60 bis 62 und 76) orientieren:

- Aufnahme einer an § 11 Abs. 1 EU-JZG orientierten, mit der Rechtsprechung des EGMR und des OGH im Einklang stehenden **Regelung betreffend die Zulässigkeit der Auslieferung zur Vollstreckung einer in Abwesenheit verhängten Sanktion (§ 19a)**; und
- Klarstellung des generellen Rechts einer auszuliefernden Person, sich vor Erteilung der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung mit einem Verteidiger zu beraten, und Statuierung einer entsprechenden Belehrungspflicht (§ 32).

8.9.2 EU-JZG

Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBI. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl (§§ 3 ff):** Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen (§§ 45 ff):** Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABI L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen (§§ 60 ff, 76):** Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABI L 2002/162, 1);
- **Eurojust (§§ 63 ff):** Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz (in Strafsachen; §§ 69 f):** Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justizielles Netzes (ABI L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBI. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen (§§ 52 ff):** Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABI L 2006/328, 59);
- **Vollstreckung von Geldsanktionen (§§ 53 ff):** Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABI L 2005/76, 16).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2011**, BGBI. I Nr. 134/2011, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung von Freiheitsstrafen (§§ 39 ff):** Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABI L 2008/327, 27);
- **Elektronischer Austausch von Informationen aus dem Strafregister (§§ 77 ff):** Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister, ABI L 2009/93, 23 (zu dessen vollständiger Umsetzung erfolgte auch eine Novellierung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBI. I Nr. 29/2012);
- **Verstärkter Rechtsschutz des Betroffenen im Abwesenheitsverfahren im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a):** Rahmenbeschluss 2009/299/JI zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABI L 2009/81, 24; und
- **Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von „Justizinformationen“ durch die Sicherheitsbehörden (§ 57a):** Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABI L 2006/386, 89 (Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2013**, BGBI. I Nr. 175/2013, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen erlassen, die nachstehende Rechtsakte der EU umsetzen bzw. der Entsprechung der Rechtsprechung des EuGH dienen:

- **Überwachung von Bewährungsmaßnahmen (§§ 81bis 99):** Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im

Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABI L 2008/337, 102;

- **Überwachung gelinderer Mittel (§§ 100 bis 121):** Rahmenbeschluss 2009/829/JI über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der EU – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABI L 2009/294, 20;
- **Vermeidung von Verfahren gegen dieselbe Person, die gegen das Doppelbestrafungsverbot verstößen (können) (§§ 59a bis 59c):** Rahmenbeschluss 2009/948/JI vom 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren, ABI L 2009/328, 42;
- **Ausbau der Befugnisse und der operativen Handlungsfähigkeit von Eurojust im Rahmen der §§ 63 bis 68:** Beschluss 2009/426/JI zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI, ABI L 2009/138, 14; und
- **Gleichstellung aufenthaltsverfestigter Unionsbürger,** gegen die ein anderer Mitgliedstaat einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung einer bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe ausgestellt hat, **mit österreichischen Staatsbürgern (§ 5a):** Urteil des EuGH vom 6.9.2012 in der Rechtssache C-42/11 (Lopes da Silva Jorge).

Das im Berichtsjahr angenommene, am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das EU-JZG, das ARHG und das Strafregistergesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014), BGBI. I Nr. 107/2014, dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die **Europäische Schutzanordnung (RL-ESA)**, ABI L 2011/338, 2. Sie verfolgt das Ziel, dass Schutzmaßnahmen zum Schutz von Opfern vor gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen (wie Betretungs-, Kontakt- oder Näherungsverbote) auch in einem anderen Mitgliedstaat Wirkungen haben als in jenem, in dem sie zunächst erlassen wurden, und dient somit dem Opferschutz.

Die RL-ESA zielt auf folgende Konstellation:

- eine Person („geschützte Person“) wird von einer anderen Person („gefährdende Person“) derart bedroht, dass eine Justizbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die geschützte Person wohnhaft oder aufhältig ist („Anordnungsstaat“), in einem Strafverfahren Schutzmaßnahmen angeordnet hat;
- die geschützte Person will ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder ist dort bereits wohnhaft oder aufhältig; und
- die Bedrohungslage dauert in dem Mitgliedstaat, in den sich die geschützte Person begeben hat oder begeben will („Vollstreckungsstaat“), fort.

Unter diesen Voraussetzungen ist über Antrag der geschützten Person im Anordnungsstaat eine Europäische Schutzanordnung zu erlassen, die dann dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird und von diesem anzuerkennen ist. In der Folge hat der Vollstreckungsstaat die nach seinem nationalen Recht in einem entsprechenden Fall zulässigen Maßnahmen zur Fortsetzung des Schutzes der geschützten Person anzurufen, die so weit wie möglich jenen zu entsprechen haben, die im Anordnungsstaat angeordnet wurden.

Zur Umsetzung der RL-ESA wurde ein **neues VI. Hauptstück** („Anerkennung Europäischer Schutzanordnungen in Strafsachen“) in das **EU-JZG (§§ 122 bis 137)** aufgenommen. Damit sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anerkennung bestimmter, in der RL angeführter Schutzmaßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten in einem Strafverfahren ergangen sind, und die nachfolgende Erteilung nationaler Anordnungen nach den §§ 51 Abs. 2 StGB und 173 Abs. 5 Z 3 bis 5 StPO zur Fortsetzung des Schutzes der geschützten Person im Inland, sowie für die Erwirkung der Anerkennung derartiger Anordnungen, die von österreichischen Gerichten erteilt wurden, durch andere Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Die nach der RL zulässigen Ablehnungsgründe wurden weitestgehend in das österreichische Recht übernommen.

Die Anerkennung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben, die in der Europäischen Schutzanordnung enthalten sind, die dem EU-JZG als Anhang angeschlossen werden soll.

Die Entscheidung über die Anerkennung und die Anordnung von Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit und der Gefahrenlage der geschützten Person zu treffen.

Die mit der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung und der Erteilung von Anordnungen im entstanden Kosten sind grundsätzlich vom vollstreckenden Staat zu tragen.

Der Anordnungsstaat bleibt „Herr des Verfahrens“ und ist daher für sämtliche im Falle der Nichtentsprechung der Anordnung zu treffenden Folgeentscheidungen, wie etwa die Änderung der Schutzmaßnahme oder deren Widerruf und die Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme, zuständig.“

8.10 VÖLKERSTRAFRECHT

Mit dem **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBI. I Nr. 106/2014**, wurde im StGB eine Reihe neuer Straftatbestände betreffend das Völkerstrafrecht eingeführt. Die Bestimmungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Durch sie wurden die im materiellrechtlichen Teil des Römischen Statuts (RS) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH; BGBI. III Nr. 180/2002) verankerten Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 RS und der Kriegsverbrechen nach Art. 8 RS in das StGB aufgenommen, um eine lückenlose Strafverfolgung zu ermöglichen. Zudem wurde auch das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBI. III Nr. 113/2004; im Folgenden: P II HK) und das Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen (BGBI. III Nr. 104/2012) durch Einfügen entsprechender Tatbestände in das StGB umgesetzt. Konkret wurden folgende neue Tatbestände in das StGB aufgenommen:

- Verschwindenlassen einer Person (§ 312b)
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a)
- Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b)

- Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 321c)
- Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Schutzzeichen (§ 321d)
- Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 321e)
- Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 321f)
- Verantwortlichkeit als Vorgesetzter (§ 321g)
- Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 321h)
- Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 321i)
- Handeln auf Befehl oder sonstige Anordnung (§ 321j)

9 STRAFPROZESS UND ERMITTLEMENTSMAßNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBI. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe **Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff.**

Der Nationalrat hat die damalige Bundesministerin für Justiz mit **Entschließung betreffend Schlussfolgerungen aus den Beratungen des zur Vorbehandlung des Berichts der Bundesministerin für Justiz betreffend die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 5. November 2009, 53/E XXIV. GP (III-272 d.B.) und des Antrags 150/A(E) der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung des Untersuchungsrichters eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. Juli 2013, 333/E XXIV. GP**, im Lichte der Ergebnisse der Anhörung von Experten zur Evaluation der Strafprozessreform aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich entsprechende gesetzliche Vorhaben zu unterbreiten, die notwendig sind, um das **Reformwerk abzurunden und erkannte Mängel zu beseitigen**. Das betrifft u.a. insbesondere folgende Bereiche:

- Eindeutige Abgrenzung des Begriffs des Beschuldigten von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden, und damit Definition des zur Führung eines Ermittlungsverfahrens hinreichenden Anfangsverdachts;
- Gewährleistung eines effizienten Rechtsschutzes durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie effektiver höchstgerichtlicher Grundrechtskontrolle;
- Verstärkung gerichtlicher Kontrolle gegenüber unangemessener Verfahrensdauer;
- Klarstellung der Objektivität und Unabhängigkeit von Sachverständigen sowie verstärkte Beteiligungsmöglichkeiten der Verteidigung im Bereich der Bestellung von Sachverständigen und der Kontrolle des Ergebnisses ihrer Tätigkeit;

- Neuregelung des Ersatzes der Verteidigungskosten unter Berücksichtigung der vermehrten Notwendigkeit einer Beiziehung von Verteidigern im Ermittlungsverfahren.

Die Umsetzung dieser Entschließung geschah mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014**), das folgende Schwerpunkte enthält:

- Präzisierung des Zeitpunkts des **Beginns des Strafverfahrens**, Einführung des Begriffs „**Anfangsverdacht**“ unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Rolle des **Verdächtigen**.
- Einführung einer **amtswegigen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** durch den Einzelrichter des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren.
- Wiedereinführung des **zweiten Berufsrichters** für komplexe und schwierige Schöffenvorverfahren.
- Erweiterte Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung** im Ermittlungsverfahren samt **Ausbau des Rechtsschutzes** bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen.
- Deutliche Anhebung der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge.
- Einführung eines in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. Dezember 1999 in den §§ 460 ff StPO aF geregelten deutlich verbesserten **Mandatsverfahrens**.
- Schaffung einer klaren **Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit** während des Strafverfahrens.
- Verfahrensrechtliche Anreize für die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion**.
- **Ausbau des Datenschutzes** bei der Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten an Gerichte und andere Behörden.“

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 8 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

9.2 DIVERSION

Mit der (großteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schulterspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (großteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Divisionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Eine wesentliche Neuerung des mit 1.1.2014 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 ist die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung zu erklären, wenn zB NEUSTART mit einen Tatausgleich beauftragt wird (§ 204 Abs. 3 StPO). Weiters sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 26 Abs. 2, 37 Abs. 2 StPO) angepasst worden, um zu verhindern, dass Nachtragsanzeigen in ein vorläufig diversionell beendete Verfahren einbezogen werden müssen. Letztlich wurde eine weitere Möglichkeit zur nachträglichen Fortsetzung (§ 205 Abs. 2 StPO) eines diversionell beendeten Verfahrens eingeführt, wenn die Pauschalkosten vom Beschuldigten nicht beglichen werden.

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Divisionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch NEUSTART (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

9.3 ERMITTLEMENTSMAßNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des **Bankgeheimnisses** durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „Über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren: Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im Juni 2009 verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF wurde das **Bundesgesetz**, mit dem die **Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das **Gesetz** trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren

der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird. Die weiteren gesetzlichen Änderungen, die nun auch eine Anordnung der Auskunftserteilung nach § 116 Abs. 1 StPO ermöglichen, wenn dies zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung nach § 116 Abs. 2 Z 2 StPO erforderlich ist, sind in Kap. 8.1 näher beschrieben.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. Im Jahr 2014 wurden 3.147 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2011	2012	2013	2014
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.014	1.162	2.094	3.147

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standordaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung

zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **8.922 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **8.846** gerichtlich bewilligt wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **3.252 Fälle einer Überwachung von Nachrichten** bei 3.271 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,4% stattgegeben;
 - **5.594 Fälle einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.651 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99% stattgegeben;
- **7.342** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 7.394 Anträge wurde zu 99,3% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **1.504** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.528 Anträge wurden zu 98,4% bewilligt).
- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung **in Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** stärker, nur etwa **8,9%** der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa **21,7%** der Fälle gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2013	2014	2013	2014
Nachrichtenüberwachung (§ 135 Abs. 3 StPO)	3.013	3.271	2.996	3.252
davon bekannte Täter	2.800	2.978	2.787	2.962
davon unbekannte Täter	213	293	209	290
OStA Wien	2.092	2.191	2.084	2.179
OStA Linz	219	144	213	140
OStA Graz	516	686	513	683
OStA Innsbruck	186	250	186	250
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.528	5.651	5.469	5.594
davon bekannte Täter	4.335	4.416	4.305	4.380
davon unbekannte Täter	1.193	1.235	1.164	1.214
OStA Wien	3.583	3.564	3.551	3.540
OStA Linz	660	544	647	531
OStA Graz	837	1.054	825	1.040
OStA Innsbruck	448	489	446	483
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	8.541	8.922	8.465	8.846
davon bekannte Täter	7.135	7.394	7.092	7.342
davon unbekannte Täter	1.406	1.528	1.373	1.504
OStA Wien	5.675	5.755	5.635	5.719
OStA Linz	879	688	860	671
OStA Graz	1.353	1.740	1.338	1.723
OStA Innsbruck	634	739	632	733

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und über Vorratsdaten sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **EUR (Mio.) 12,35**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Auskunft über Vorratsdaten/Überwachung von Nachrichten

	2012	2013	2014
Ausgaben (in Mio. €)	12,49	13,06	12,35

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBI. I Nr. 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBI. I Nr. 33/2011), wurde in Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. 2006/105, 54) die Möglichkeit der Auskunft über

Vorratsdaten (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen traten **mit 1. April 2012 in Kraft**.

Der VfGH hob im Zuge der zu den Aktenzahlen G 47/2012, G 59/2012, G 62, 70, 71/2012 eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren mit Erkenntnis vom 27. Juni 2014 die auf die Vorratsdatenspeicherung bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG, SPG und der StPO auf. Die Kundmachung erfolgte in BGBl. I Nr. 44/2014; die Aufhebungen waren daher mit 1. Juli 2014 wirksam.

Gleichzeitig mit der Einführung der Vorratsdatenspeicherung stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über **bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschat oder Gericht** zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunten hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem

Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹⁰⁸:

- Bundesweit wurde in keinem Fall (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- In sechs Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 161 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 98 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 63 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In zwei Fällen wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In drei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 65 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 74 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 28 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 227 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere neun betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen acht Personen wurde auf Grund durchgeföhrter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 113 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in drei Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 35 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Drei Fälle betrafen ein Verfahren nach dem Verbotsgezetz.
- Ein Beschuldigter oder Inhaber von Räumlichkeiten erhob gegen Überwachungen **Beschwerde**.

¹⁰⁸ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	3	3	2	2	2	3	0
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	1	3	2	1	2	3	1	6
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	60	107	114	72	136	158	138	161
davon außerhalb von Räumen	13	59	56	40	61	95	66	98
davon innerhalb von Räumen	47	48	58	32	75	63	72	63
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	4	3	3	3	2	3	4	3
Überwachung erfolgreich	20	40	48	32	77	59	54	65
Überwachung erfolglos	39	60	55	23	54	83	64	74
Verdächtige	42	334	357	113	132	155	148	227
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	72	15	48	84	1	21	26	9
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	7	11	3	3	9	19	19	8
Überwachungen nach Delikten:								
Fremdes Vermögen	48	77	90	35	112	115	104	113
Leib und Leben	4	9	14	16	2	5	4	3
Suchtmittelgesetz	1	15	15	12	16	16	19	35
§ 278a StGB	4	5	2	0	1	2	1	0
Sonstige Delikte	2	6	7	8	3	17	7	13
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	11	0	0	1	3	0	1

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschiede siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschließbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen nur von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BMJ im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2011	2012	2013	2014
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	619	621	546	670
davon im Berichtsjahr neu angefallen	609	591	531	652
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	579	557	504	622
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	358	307	339	416
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	213	239	154	206
davon gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO		11	11	0
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	1	0	0	0
Diversion	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	0	1	4	1
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0	0
Freispruch	0	1	3	1
Schuldspruch	0	0	2	1

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2013 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. Im Jahr 2014 wurden hingegen wieder mehr Strafverfahren eingeleitet.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2011	2012	2013	2014
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	29	20	27	25
davon im Berichtsjahr neu angefallen	28	14	24	21
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	23	8	10	9
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	8	3	7	1
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	13	5	3	8
Diversion	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	3	7	4	11
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0	0
Freispruch	0	7	2	3
Schuldspruch	1	0	1	6

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigabe eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigabe eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2014 insgesamt 22.213 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.253 in Strafsachen¹⁰⁹.

Verfahrenshilfebestellungen

	2011	2012	2013	2014
Gesamt	22.747	22.695	22.975	22.213
davon Strafsachen	15.428	15.451	15.642	15.253

9.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachterteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu

¹⁰⁹ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at

einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehst möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,-- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2012	2013	2014
Kontaktaufnahmen	406	457	378
Telefonische Beratung	280	289	265
Personliche Anreise	84	105	104
Personliches Beratungsgespräch	53	42	26
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	6	10	3
Teilnahme an der Vernehmung	56	77	79
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	20	22	16
Ablehnung aus anderen Gründen	10	12	5
Verfahrenshilfeantrag	4	0	1
Darüber hinausgehende Vertretung	11	4	4

Quelle ÖRAK

Insgesamt konnten von 1. November 2008 bis 31. Dezember 2014 2.512 Kontaktaufnahmen verzeichnet werden, wobei davon in 240 Fällen ein persönliches Beratungsgespräch erfolgte, welches in 38 Fällen gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt 418 Fällen (und damit in weniger als 1/6 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In insgesamt 152 Fällen unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in 67 Fällen aus anderen Gründen.

In 18 Fällen wurde die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, in insgesamt 54 Fällen hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechensopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2014 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 300.387 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 142.121 männlich und 95.339 weiblich (bei 62.927 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,9% männlich und 40,1% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 5,4% gesunken.

Opfer sämtliche Delikte

	2013	%	2014	%
Gesamt	317.572		300.387	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	237.460	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	95.339	40,1%
davon männlich	150.290	59,7%	142.121	59,9%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.